Postverlagsort Wiesbaden

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1959 | Samstag, den 26. Dezember 1959 | Nr. 52

INHALT

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Amtsbezirke der Konsulate von Venezuela 1413
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1413
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. bis 11. 12. 1959 1414

Der Hessische Minister des Innern

Verhalten gegenüber extemitorialen und anderen bevorrechtigten Personen 1414
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberdieten im Landkreis Biedenkopf 1415
Einführung technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement — Ausgabe Juli 1959 — 1415
Einführung technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1167 — Traßzement — Ausgabe Juli 1959 1415
Technische Bestimmungen; hier: DIN 120 Bl. 1 — Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Ausgabe Nov. 1936 1415
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen — Ausgabe Nov. 1943 . 1416
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat Januar 1960 1416
Technische Baubestimmungen 1416

Der Hessische Minister der Finanzen

Durchführung des Hessischen Besoldungsgesetzes; VV zu den §§ 6 bis 20 HBesG 1420
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . 1430
Verzicht auf die Bestätigung der Angemessenheit der Preise durch die Landesbeschaffungsstelle bei Rechnungsbeträgen unter 10,— DM 1430

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Umpfarrung der Gemeinde Moischt, Kreis Marburg/Lahn . . 1430

Seite

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der früheren Landstraße II. Ordnung Nr. 17 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung Nr. 10 Unterrieden (alte Landesgrenze) — Wenleshausen — Zonengrenze im Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel 1430
Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg . 1431
Satzung des Deutschen Ledermuseums — Deutsches Schuhmuseum — Offenbach am Main 1431

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Seren und Impfstoffen 1432
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen . . 1432
Vierte Bekanntmachung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung 1432
Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen 1432

Regierungspräsidenten

DARMSTADT
Straßenbahn; hier: Bau einer Gleisschleife in Darmstadt am Ostbahnhof 1433
WIESBADEN
Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer 1433
Ungültigkeitserklärungnen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter 1433
Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer 1433
Widerruf der Bestellung des Dr. med. K. Franke, Frankfurt/M., als Luftsportarzt 1433
Bestellung des Dr. med. A. Kuhn, Bad Homburg, als Luftsportarzt 1433
Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters 1433

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Seminar Darmstadt des Hess. Verwaltungsschulverbandes und der Seminarabteilungen Bensheim a. d. B. und Groß-Gerau 1434
Buchbesprechungen 1434
Öffentlicher Anzeiger 1435

Der Hessische Ministerpräsident

1231

Amtsbezirke der Konsulate von Venezuela

Die Amtsbezirke der Konsulate von Venezuela in der Bundesrepublik Deutschland sind neu festgelegt worden. Die Amtsbezirke umfassen:

Konsulat Bremen: Länder Bremen und Niedersachsen

Konsulat Düsseldorf: Land Nordrhein-Westfalen

Konsulat Frankfurt (Main): Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern

Generalkonsulat Hamburg: Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Berlin

Wiesbaden, 9. 12. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei II/3 Az.: 2e 10/01
St.Anz. 52/1959 S. 1413

1232

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Juni 1959 spreche ich dem Schüler Rüdiger Beichhold in Frankenberg/Eder Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II/6—14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. April 1959 spreche ich der Schülerin Barbara Scheiber in Bremen-Huchting Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II/6—14c;

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Juli 1959 spreche ich dem Schüler Gerd Todtenhausen in Vasbeck (Kreis Waldeck) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II/6—14c;

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. August 1959 spreche ich Herrn Hans-Dieter Treibing, Bundesgrenzschutzoberjäger, in Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 11. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II/6—14c.
St.Anz. 52/1959 S. 1413

1233

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. bis 11. 12. 1959

Statistische Berichte	Preis DM
C I 3 — j/59	
Blumen- und Zierpflanzenanbau in Hessen 1959 (Anbau auf dem Freiland und in Unterglasanlagen)	—,25
C II 1 — 59/S 2	
Die Kartoffelernte 1959 in Hessen — kreisweise —	—,25
C II 1 — m 10/59	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1959 — kreisweise —	—,25
Endgültige Schätzung der Rauhfutterernte 1959 in Hessen	
Endgültige Schätzung der Hülsenfrüchteernte und II. Vorschätzung der Zuckerrübenernte 1959 in Hessen	
C II 2 — m 10/59	
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Oktober 1959	—,50
Die Freiland-Gemüseernte 1959 im Vergleich zum Vorjahr und zum langjährigen Mittel (1953—1958)	
Endgültige Schätzung der Gemüseernte unter Glas 1959 in Hessen	
Endgültige Schätzung der Freiland-Gemüseernte 1959	
Durchschnittserträge wichtiger Gemüsearten in den Regierungsbezirken 1959	
C III 2 — m 10/59	
Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1959 —kreisweise —	—,50
Schlachtungen in Hessen	
Durchschnittliche Schlachtgewichte	
Gesamtschlachtgewichte	
C III 3 — m 10/59	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober 1959 — kreisweise —	—,50
Milcherzeugung	
Kuhmilchverwendung	
F II 1 — m 10/59	
Die erteilten Baugenehmigungen im Monat Oktober 1959 — kreisweise —	—,50
G I 1 — m 10/59	
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Oktober 1959 (Umsatzmeßzahlen)	—,25
H I 1 — m 9/59	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1959 Straßenverkehrsunfälle in Hessen — kreisweise —	—,50
H II 1 — m 10/59	
Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im Oktober 1959	—,75
H IV 1 — hj 2/59	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1959	—,75
H IV 1 — m 10/59	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1959	—,25
H IV 2 — j/59	
Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1959	—,75
M I 2 — m 10/59	
Einzelhandelspreise in Hessen im Oktober 1959	—,75
Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs — Stichtag 15. Oktober 1959 gegenüber 15. September 1959 —	
M I 4 — vj 3/59	
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im August 1959	—,25
M I 4 — m 10/59	
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Oktober 1959	—,25

Wiesbaden, 11. 12. 1959

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) — Az.: 77a 241/59

St.Anz. 52/1959 S. 1414

1234

Der Hessische Minister des Innern

Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen

Bezug: Erlaß vom 4. 7. 1958 — III f — 2 f 02— (St.Anz. S. 1052)

Anlage a (zu II E) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Unter Ziffer 9 wird hinter Buchstabe i) eingefügt:
„j) Weltpostverein (WPU)
k) Internationale Finanz-Corporation".

Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„12. NATO
Übereinkammen über den Statuts der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals vom 20. September 1951 in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen vom 30. Mai 1958 (BGBl. II S. 117), beide in Kraft getreten am 25. Juli 1958 (vgl. Bekanntmachung vom 12. August 1958, BGBl. II S. 350).

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 und Protokoll über den Status der auf Grund des Nordatlantikvertrages aufgestellten internationalen Stäbe vom 28. August 1952.

Diese beiden Abkommen sind für die Bundesrepublik bisher nicht in Kraft getreten; mit ihrem Inkrafttreten kann jedoch im Laufe des Jahres 1960 gerechnet werden."

In Ziffer 13 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„. . . ; mit dem Inkrafttreten kann jedoch im Laufe des Jahres 1960 gerechnet werden."

Ziffer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber vom 22. Dezember 1955 (BGBl. 1957 II S. 1277); in Kraft getreten am 16. Januar 1958 (vgl. Bekanntmachung vom 5. 2. 1958, BGBl. S. 92)."

Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 23. Oktober 1954 über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben; in Kraft seit dem 22. Juli 1955 (vgl. Bekanntmachung vom 2. 4. 1957 nebst Text des Abkommens — Bundesanzeiger 1957 Nr. 105 —)."

Als neue Ziffer 18 wird eingefügt:

„18. Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens,
Gesetz über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens vom 17. 12. 1951 — Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens mit Anlage über die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Rates — BGBl. II 1952, S. 1 und 19 ff.)"

Die bisherige Ziffer 18 wird Ziffer 19.

Anlage b (zu IV A 2) wird wie folgt geändert:

„In Abschnitt A ist der Absatz ‚Deklaration, betreffend usw. bis BGBl. II S. 435)' zu streichen".

„In Abschnitt B ist der Absatz ‚Freundschaftsvertrag zwischen usw. bis Art. II' zu streichen."

„In Abschnitt C ist am Schluß einzufügen:
„Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) und das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 221), beide in Kraft getreten seit dem 24. April 1959 (BGBl. 1959 II S. 469)."
auf Seite 424."

Wiesbaden, 8. 12. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**
III f — 2 f 02

St.Anz. 52/1959 S. 1414

1235

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberdieten im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Oberdieten im Landkreis Biedenkopf Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold ein gabelförmig gespaltener blauer Bachlauf, belegt und unterlegt von zwei gekreuzten roten Schwertern."

Wiesbaden, 14. 12. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 16/59
St.Anz. 52/1959 S. 1415

1236

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement — Ausg. Juli 1959 —

Bezug: Erlaß vom 22. 3. 1954 Az. Va — 61 f 14/01 (10) — Tgb.-Nr. 2533/54 (St.Anz. S. 423).

Auf Grund der Neufassung des Normbalttes DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement — ist auch eine Änderung und Ergänzung des Normblattes DIN 4210 — Sulfathüttenzement — (u. a. hinsichtlich der Festigkeiten, der Verwendung von losem Sulfathüttenzement und des Chloridzusatzes) notwendig geworden.

Unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise ist nunmehr die Neufassung des Normblattes DIN 4210 — Sulfathüttenzement — als Ausgabe Juli 1959 erarbeitet worden.

Die Ausgabe Juli 1959 ersetzt die Ausgabe Februar 1954, die mit Erlaß vom 22. 3. 1954 als Richtlinie für die Bauaufsicht — jetzt Technische Baubestimmung — eingeführt wurde.

In dem neuen Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen vom 17. 11. 1959 ist die Änderung bereits berücksichtigt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) und Frankfurt (Main), Feldbergstr. 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb/1 — 64 a 28/07 — 10/59
St.Anz. 52/1959 S. 1415

1237

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 1167 — Traßzement — Ausgabe Juli 1959

Bezug: Erlaß vom 16. 12. 1957 V/1a — 64 a 28/— 1/57 (St.Anz. S. 1341)

Auf Grund der Neufassung des Normblattes DIN 1164 ist auch eine Änderung und Ergänzung des Normblattes DIN 1167 — Traßzement — (u. a. hinsichtlich der Verwendung von losem Traßzement und des Chloridzusatzes) notwendig geworden.

Unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise ist nunmehr die Neufassung des Normblattes DIN 1167 — Traßzement —als Ausgabe Juli 1959 — erarbeitet worden.

Die Ausgabe Juli 1959 ersetzt die Ausgabe August 1940, die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister mit Runderlaß vom 6. 5. 1941 (RABl. S. I 235) als Richtlinie eingeführt wurde.

In dem neuen Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen vom 17. 11. 1959 ist die Änderung bereits berücksichtigt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) und Frankfurt (Main), Feldbergstr. 38, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb/1 — 64 a 28/07 — 5/59
St.Anz. 52/1959 S. 1415

1238

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 120 Bl. 1 — Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Ausgabe Nov. 1936.

1. Die Neufassung der Normblätter DIN 1050, DIN 4100 und DIN 17 100 erfordert auch eine Änderung des Erlasses des ehem. Reichsarbeitsministers vom 28. 5. 1942 (RABl. 1942 I S. 297 und ZdB 1942 S. 331), mit dem das Normblatt DIN 120 Bl. 1 als Technische Baubestimmung eingeführt wurde.

Mit der Einführung von DIN 1050 — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dez. 1957 (vgl. meinen Erlaß vom 18. 7. 1958 Vb — 64 a 28/19 — 4/58) wurde der Einführungserlaß vom 28. 5. 1942 zu DIN 120 — soweit dieser auf DIN 1050 Bezug nimmt — außer Kraft gesetzt.

Auch durch die Einführung von DIN 17 100 — Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften — Ausgabe Oktober 1957 (vgl. meinen Erlaß vom 18. 7. 1958 Vb — 64 a 28/19 — 6/58) sind die in Abschnitt I.5 und I.6 des Einführungserlasses zu DIN 120 enthaltenen Angaben überholt.

2. Die bisherigen Bestimmungen der Abschnitte I.5 und I.6 des o. a. Einführungserlasses vom 28. 5. 1942 gelten daher als außer Kraft gesetzt und werden durch folgende Regelung ersetzt:

2.1 Für tragende Stahlbauteile von Kranen und Kranenbahnen darf nur Stahl St 37 oder St 52—3 nach DIN 17 100 — Allgemeine Baustähle, Gütebedingungen — Ausgabe Oktober 1957, verwendet werden.

2.2 Bauteile, die außer den Kranlasten, der ständigen Last von Kranbahnen, ihrem Eigengewicht und der auf diese Bauteile entfallenden Windbelastung noch wesentliche andere Lasten zu tragen haben, z. B. Hallenstützen, die Dach- und Kranbahnen tragen, dürfen aus St 33 gemäß DIN 17 100 hergestellt werden.

2.3 Für die Bemessung von Stahlbauteilen von Kranen und Kranbahnen gilt nach wie vor DIN 120, Tafel 9; die Werte der Spalte 4 (St 00.12) dieser Tafel entfallen. Die bisher für Handelsbaustahl geltenden Werte der Spalte 5 gelten für die neue Stahlsorte St 33. Sinngemäß zu DIN 1050 Tab. 3 dürfen die zulässigen Spannungen τ für Schub auch in Tafel 9 der DIN 120 nur noch mit dem 0,65fachen (statt bisher mit dem 0,8fachen) Wert der zulässigen Zugspannungen der gleichen Tafel in Rechnung gestellt werden.

2.4 Die zulässigen Spannungen nach DIN 120 Tafel 9 dürfen nur angewendet werden, wenn bei Stahl St 37 und St 52—3 ein Werkzeugnis, und bei Stahl St 33 eine Werksbescheinigung gemäß DIN 50 049 vorliegt.

2.5 In DIN 120 Bl. 1 sind demgemäß in § 9 der erste Satz zu streichen, in Tafel 8 der Kopf der Spalte 2 zu ändern in „St. 33 und St. 37".

Zu § 17 und § 18 des Normblattes DIN 120 Bl. 1 wind nochmals auf meinen Erlaß vom 21. 7. 1952 hingewiesen, mit dem die Bestimmungen dieser Paragraphen durch das als Technische Baubestimmung eingeführte Normblatt DIN 4114 — Stabilitätsfälle im Stahlbau (Knickung, Kippung, Beulung) ersetzt wurden.

2.6 Bei geschweißten Kranen der Gr. I und II, für die gemäß Abschn. II.1 des Einführungserlasses vom 28. 5. 1942 zu DIN 120 die Vorschriften des Normblattes DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten — gelten, sind die Bestimmungen meines Erlasses vom 18. 7. 1958 — Vb — 64 a 28/19 — 2/58 zu beachten, durch den die Ausgabe Dezember 1956 an Stelle der bisher geltenden Ausgabe August 1934 des Normblattes DIN 4100 als Technische Baubestimmung eingeführt wurde.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. In dem mit Erlaß vom 17. 11. 1959 übersandten neuen Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist die Änderung bereits berücksichtigt.

Wiesbaden, 13. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 a 28/19 — 18/59
,St.Anz. 52/1959 S. 1415

1239

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen — Ausgabe Nov. 1943.

1. Die Neufassung der Normblätter DIN 1050 und DIN 4100 erfordert auch eine Richtigstellung des Normblattes DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme, Berechnungsgrundlagen —, das mit Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 4. 11. 1943 (RABl. 1943 S. I 562 und ZdB 1944 S. 22) als Technische Baubestimmung eingeführt wurde.

2. Wo im Normblatt DIN 4111 Bl. 1 auf die Normblätter DIN 1050 und DIN 4100 Bezug genommen wird, d. h. in der Vorbemerkung, in §§ 6 und 9 von DIN 4111, sind die nachstehend genannten Ausgaben und die zugehörigen Einführungserlasse dieser Normblätter zu beachten und zwar:

DIN 1050 — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dezember 1957, eingeführt mit meinem Erlaß vom 18. 7. 1958 Vb — 64 a 28/19 — 4/58

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dez. 1956 eingeführt mit meinem Erlaß vom 18. 7. 1958 Vb — 64 a 28/19 — 2/58.

3. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. In dem mit meinem Erlaß vom 17. 11. 1959 übersandten neuen Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen ist diese Änderung bereits berücksichtigt.

Wiesbaden, 13. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 a 28/19 — 19/59
St.Anz. 52/1959 S. 1416

1240

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung für den Monat Januar 1960

Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung im Monat Januar 1960 stehen unter dem Thema

„Überqueren der Fahrbahn"

Trotz ständiger Verkehrsbelehrungen durch Presse, und Rundfunk, Verkehrswacht und Polizei sind die Verkehrsunfälle, an denen Fußgänger beteiligt waren, in der letzten Zeit weiter angestiegen.

Im Jahr 1956 waren in Hessen 7111 Fußgänger an Verkehrsunfällen beteiligt, wobei in 5087 Fällen die Unfälle durch falsches Verhalten der Fußgänger verschuldet wurden. 304 Personen wurden hierbei getötet und 5829 verletzt.

Besonders hoch war die Zahl der Fußgänger, die in der geschlossenen Ortslage beim Überqueren der Fahrbahn außerhalb der markierten Fußgängerüberwege zu Schaden kamen.

Aus diesen Unfallzahlen ersieht man, daß viele Fußgänger die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung nicht kennen oder nicht beachten und ihnen die Eigenheiten des motorisierten Verkehrs auf der Fahrbahn nicht vertraut sind.

Leitsätze

Ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn setzt Disziplin und verständnisvolles Verhalten sowohl des Fußgängers als auch des Kraftfahrers voraus.

Fußgänger sollen den Gehweg nur verlassen, wenn sie die Fahrbahn überqueren müssen. Die Fahrbahn soll man an Kreuzungen oder Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) überqueren, weil hier der Kraftfahrer mit dem Fußgänger rechnet. Deshalb soll man auch keine Umwege scheuen.

Man gehe in Gruppen und lasse die Absicht, die Fahrbahn zu überqueren, rechtzeitig und deutlich erkennen, damit den Fahrern Zeit zum Anhalten bleibt. Man denke daran, daß der Kraftfahrer bei einer Geschwindigkeit von 50 km je Stunde bis zu 50 m zum Anhalten braucht.

Auf Zebrastreifen gehe man immer rechts, damit man sich bei starkem Verkehr nicht gegenseitig behindert.

Bevor man die Fahrbahn betritt, blicke man nach beiden Seiten.

Bis zur Mitte der Fahrbahn halte man vor allem die von links kommenden Fahrzeuge im Auge, dann beobachte man besonders den von rechts kommenden Verkehr. Die Fahrbahn überquert man auf dem kürzesten Wege vorsichtig und so schnell wie möglich.

Beim Überqueren der Fahrbahn sei man besonders vorsichtig, wenn parkende Fahrzeuge, haltende Straßenbahnen und Omnibusse oder andere Hindernisse die Sicht beschränken. Nach dem Aussteigen aus der Straßenbahn oder dem Omnibus lasse man diese erst abfahren, bevor man die Fahrbahn überquert.

Man bewahre beim Überqueren der Fahrbahn die Ruhe und springe nicht hin und her. Man verhalte sich gleichmäßig, wenn man zu mehreren geht.

Wenn der Verkehr durch Lichtzeichen geregelt wird, darf man die Fahrbahn nur bei grünem Licht betreten.

Die vornehmste Pflicht des Kraftfahrers ist der Schutz des Fußgängers, der die Fahrbahn überquert.

Befinden sich Fußgänger beim Überqueren auf der Fahrbahn, so mäßige man als Kraftfahrer die Geschwindigkeit, damit man hinter ihnen vorbeifahren kann. Gelingt das nicht, so ist es besser, anzuhalten. Man sei besonders rücksichtsvoll gegen alte und gebrechliche Leute sowie gegen Kinder.

Man fahre nicht zu forsch auf Fußgängerüberwege zu, denn der Fußgänger soll sich dort sicher fühlen können. Hält bereits ein Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg, so soll man nicht links daran vorbeifahren, da man damit rechnen muß, daß ein Fußgänger in die Fahrbahn tritt.

Wiesbaden, 18. 12. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III k (3) 66 k 28. 11.
St.Anz. 52/1959 S. 1416

1241

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

Bezug: 1. Erlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 6. 12. 1940 (RABl. 1941 I S. 16)
2. Erlaß vom 16. 12. 1957 — V/1a — 64a — 28 — 1/57 (St.Anz. S. 1341)
3. § 29 der Hessichen Bauordnung.

Anbei wird ein neues Verzeichnis (abgeschlossen am 17. November 1959) der von mir für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen übersandt. Das mit Erlaß vom 16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis ist hiermit überholt.

Nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom Deutschen Normenausschuß erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

Wiesbaden, 26. 11. 1959

Der Hessische Minister des Innern
Vb/1 — 64a 28 — 1/59
St.Anz. 52/1959 S. 1416

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen

(Stand 17. Nov. 1959)

RABl = Reichsarbeitsblatt
ZdB = Zentralblatt der Bauverwaltung
St.Anz. = Staatsanzeiger f. d. Land Hessen

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse: Datum	RABl	ZdB	St.Anz.
1	2		3	4	5	6	7
			I. Lastannahmen				
1	1055 Bl. 1	Juni 1940	Lastannahmen für Bauten — Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten, Schüttgüter	5. 6. 1940	S. I 316	S. 456	—
			Ergänzung	11. 6. 1955	—	—	S. 724
2	Bl. 2	Aug. 1943	dgl. — Eigengewichte von Bauteilen	18. 8. 1943	S. I 449	S. 315	—
3	Bl. 3	Febr. 1951	dgl. — Verkehrslasten	10. 3. 1951	—	—	S. 159
3a	Bl. 3		dgl. — Verkehrslasten (Anprallasten)	3. 1. 1958	—	—	S. 186
3b	Bl. 3		dgl. — Verkehrslasten (Treppen)	14. 10. 1959	—	—	S. 1219
4	Bl. 4	Juni 1938	dgl. — Verkehrslasten (Windlast)	18. 6. 1938	S. I 220	S. 913	—
5	Beiblatt	Febr. 1941	dgl. — Erläuterungen	12. 12. 1939	S. I 605	S. 40 1940	—
6	Bl. 5	Dez. 1936	dgl. — Verkehrslasten (Schneelast)	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 1941	—
7	—	Mai 1938	Tribünenbauten — Belastungsannahmen und bauaufsichtliche Genehmigung	20. 5. 1938	—	S 598	—
8	1072	Juni 1952	Straßen- und Wegbrücken (Lastannahmen)	16. 6. 1952	—	—	S. 561
9	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen (Ziff. 2.2 bis 2.4)	2. 3. 1956	—	—	S. 375
			II. Baustoffe				
			a) Mauersteine				
1	105	März 1957	Mauerziegel, Vollziegel u. Lochziegel	21. 8. 1957	—	—	S. 936
2	106 Bl. 1	Mai 1955	Kalksandsteine, Voll-, Loch- und Hohlblocksteine	11. 6. 1955	—	—	S. 724
3	398	Dez. 1953	Hüttensteine (Mauersteine)	10. 2. 1954	—	—	S. 256
4	1057	Aug. 1940	Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine	6. 8. 1940	S. I 436	S. 557	—
5	18151	Sept. 1952	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	14. 8. 1952	—	—	S. 670
6	18152	Sept. 1952	Vollsteine aus Leichtbeton	14. 8. 1952	—	—	S. 670
			Ergänzung	5. 12. 1956	—	—	S. 1283
			b) Deckensteine				
1	4158	April 1943	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
2	4159	Mai 1943	Lochziegel für Stahlsteindecken	9. 8. 1943	S. I 448	S. 301	—
3	4160	Mai 1943	Lochziegel für Stahlbetonrippendecken	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
			c) Bindemittel				
1	1060	Juli 1956	Baukalk	6. 9. 1955	—	—	S. 978
2	1164	Dez. 1958	Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement	18. 4. 1959	—	—	S. 571
3	—	—	Dauernde Überwachung der Zementwerke	30. 11. 1942	S. I 543	S. 585	—
4	1167	Juli 1959	Traßzement	13. 11. 1959	—	—	
5	1169	Juni 1947	Lehmmörtel für Mauerwerk und Putz	—	—	—	—
6	4207	Febr. 1943	Mischbinder	4. 3. 1943	S. I 188	S. 168	—
7	4208	Mai 1950	Anhydritbinder	13. 3. 1951	—	—	S. 145
			Ergänzung	28. 6. 1956	—	—	S. 728
8	4210	Juli 1959	Sulfathüttenzement	13. 11. 1959	—	—	S. 588
9	51043 Bl. 1	Juli 1931	Traß; Begriff, Eigenschaften (früher DVM 1043 Bl. 1)	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 1941	—
10	Bl. 2	Juli 1931	dgl.; Prüfverfahren	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 1941	—
11	Bl. 3	Juli 1931	dgl.; Traßnormenkalkpulver, Normensand, Prüfgeräte	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 1941	—
12	51044	März 1934	dgl.; chemische Untersuchung (früher DVM 1044)	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314 1941	—
			d) Betonzuschlagstoffe				
1	4226	Juli 1947	Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen; vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Abnahme				
2	—	Nov. 1931	Verwendung von Hochofenschlacke als Zuschlagstoff für Stahlbeton	6. 3. 1943	S. I 190	S. 178	—
3	—	Sept. 1943	Richtlinien für die Lieferung von Hüttenbims	24. 9. 1943	S. I 492	S. 13 1944	—
			e) Holz				
1	1101	Jan. 1952	Holzwolle-Leichtbauplatten; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	30. 7. 1952	—	—	S. 998
2	1102	Febr. 1957	Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung	3. 7. 1957	—	—	S. 688
3	4074 Bl. 1	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	—	—	S. 571
4	4074 Bl. 2	Dez. 1958	Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	—	—	S. 571
			f) Neue Baustoffe und Bauarten				
1	4110	Juli 1938	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen	12. 7. 1938	S. I 427	S. 879	—
			Änderung	20. 4. 1943	S. I 274	—	—
			III. Berechnungsgrundlagen				
			a) Grundbau				
1	1054	Juni 1953	Gründungen; zulässige Beanspruchung des Baugrundes, Richtlinien	2. 10. 1953	—	—	S. 976
2	1054 Beibl.	Okt. 1953	dgl.; Erläuterungen der Richtlinien	11. 11. 1953	—	—	S. 1101
3	4019 Bl. 1	Juni 1958	Baugrund; Setzungsberechnungen bei lotrechter, mittiger Belastung, Richtlinien	31. 10. 1958	—	—	S. 1430
			b) Mauerwerksbau				
1	1053	Dez. 1952	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	22. 4. 1953	—	—	S. 468
			Ergänzung	7. 9. 1953	—	—	S. 868
			Hausschornsteine	11. 6. 1955	—	—	S. 724
			Ergänzung (betr. Bindemittel)	7. 2. 1956	—	—	S. 165
2			Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen	1. 4. 1954	—	—	S. 424
			Zweischalige Haustrennwände	12. 5. 1956	—	—	S. 542
3	1056 Bl. 1	Aug. 1940	Grundlagen für die Ausführung freistehender Schornsteine	6. 8. 1940	S. I 436	S. 557	—

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse: Datum	RABl	ZdB	St.Anz.
1	2		3	4	5	6	7
4	1056 Bl. 2	Aug. 1940	Bestimmungen für die Prüfung von Mauerwerk und Beton für freistehende Schornsteine	6. 8. 1940	S. I 436	S. 557	—
5	4106	Mai 1953	Wanddicken für Wohnungsbauten	23. 6. 1953	—	—	S. 616
			Ergänzung	11. 6. 1955	—	—	S. 724
6	18951 Bl. 1	Jan. 1951	Lehmbauten, Vorschriften für die Ausführung (Lehmbauordnung)	13. 3. 1951	—	—	—
7	—	Jan. 1944	Nachprüfung der Standsicherheit von Ruinen	21. 4. 1944	S. I 50	—	—
			c) Beton- und Stahlbetonbau				
			Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton				
1	1045	1943***	Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton	26. 2. 1954	—	—	S. 306
	Fassung Juli 1952						
			Änderung (Pilzdecken — § 26)	27. 11. 1957			S. 4/ 1958 S. 579
			Änderung (Bolzenwerkzeuge)	30. 4. 1958			
2	1046	1943	Bestimmungen für die Ausführung von Stahlsteindecken	9. 8. 1943	S. I 448	S. 301	—
			Kreuzausgabe	2. 8. 1957	—	—	S. 827
3	1047	1943	Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton	3. 4. 1944	S. I 157	S. 89	—
4	1048	1943	Bestimmungen für Betonprüfungen bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Stahlbeton	3. 4. 1944	S. I 157	S. 89	—
			Kreuzausgabe	2. 8. 1957	—	—	S. 827
5	1075	Apr. 1955	Massive Brücken, Berechnungsgrundlagen	5. 7. 1955	—	—	S. 794
6	4030	Sept. 1954	Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtl. f. d. Ausführung	14. 10. 1954	—	—	S. 1060
7	4163	Febr. 1951	Ziegelsplittbeton, Bestimmungen für Herstellung und Verwendung	10. 3. 1951	—	—	S. 159
8	4164	Okt. 1951	Gas- und Schaumbeton; Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951	—	—	S. 708
9	4223	Juli 1958	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1219
10	4225	Febr. 1951* Fassung Aug. 1953	Fertigbauteile aus Stahlbeton	26. 2. 1954	—	—	S. 307
			Ergänzungen xxAusgabe Ergänzung	16. 3. 1958	—	—	S. 447
11	4227	Okt. 1953	Spannbeton, Richtlinien für Bemessung u. Ausführung	28. 12. 1954	—	—	1955 S. 100
			Ergänzung	18. 3. 1958	—	—	S. 447
		Juli 1957	Vorläufige Richtlinien für das Auspressen von Spanngliedern mit Zementmörtel-Fassung Juli 1957	20. 10. 1958	—	—	S. 1431
12	4028	Okt. 1938	Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen	12. 10. 1938	S. I 371	S. 1377	—
13	4229	Juli 1950	Tragwerke aus Glasstahlbeton, Grundsätze für die Ausführung	—	—	—	—
14	4230	Juni 1944	Rohrbrücken aus Stahlbeton, zweigeschossig, Abmessungen und Lastannahmen	—	—	—	—
15	4231	Juli 194	Instandsetzung beschädigter Stahlbetonhochbauten, Richtlinien für Ausführung und Berechnung	20. 10. 1949	—	—	S. 463
16	4232	Okt. 1955	Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien f. d. Ausführung	2. 11. 1955	—	—	S. 1226
17	4233	Dez. 1953	Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton-Fertigbalken mit Füllkörpern, F-Decke	26. 2. 1954	—	—	S. 307
			Kreuzausgabe	2. 8. 1957	—	—	S. 827
18	4234	Jan. 1953	Stahlbeton-Maste, Bestimmungen für die Bemessung und Herstellung	8. 4. 1953	—	—	S. 428
19	4239 Bl. 1	Sept. 1956	Verbundträger-Hochbau, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	31.10. 1957	—	—	S. 1235
20			Tragende Wände aus Beton u. Stahlbeton im Hochbau, vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung	24. 5. 1955	—	—	S. 615
21	4165	Febr. 1959	Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1218
22	4166	Febr. 1959	Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	14. 10. 1959	—	—	S. 1218
			d) Stahlbau				
1	120 Bl. 1	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	28. 5. 1942	S. I 279	S. 331	—
			Ergänzung	9. 11. 1943	S. I 562	—	—
			Änderung	13. 11. 1959	—	—	—
2	120 Bl. 2	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen, Grundsätze für die bauliche Durchbildung (einschl. Erläuterung gem. Beibl.)	28. 5. 1942	S. I 279	S. 331	—
3	1050	Dez. 1957	Stahl im Hochbau, Berechnung u. bauliche Durchbildung (Abschn. 1—7.5)	18. 7. 1958	—	—	S. 964
4	1050 Bl. 2	Juni 1947	Altstahl im Hochbau, Richtlinien für Aufarbeitung und Verwendung	—	—	—	—
5	1051	Febr. 1937	Berechnungsgrundlagen für Grauguß im Hochbau	6. 12. 1940	—	—	—
6	1073	Jan. 1941	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken (Anhang ersetzt durch DIN 4114)	29. 7. 1941	S. I 474	S. 647	—
7	1078 Bl. 1	Sept. 1955	Verbundträger-Straßenbrücken, Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung	12. 10. 1955	—	—	S. 1119
8	1079	Nov. 1938	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die baul. Durchbildung	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314	—
9	4100	Dez. 1956	Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung	18. 7. 1958		—	S. 956
10	4101	Juli 1937	Vorschriften für geschweißte, vollwandige, stählernne Straßenbrücken	6. 12. 1940	1941 S. I 16	S. 314	—
11	4111 Bl. 1	Nov. 1943	Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen; stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Berechnungsgrundlagen	4. 11. 1943	S. I 562	1944 S. 22	—
			Änderung	13. 11. 1959	—	—	—

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse Datum	RABl	ZdB	St.Anz.
1	2		3	4	5	6	7
12	4114 Bl. 1	Juli 1952	Stahlbau-Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen	21. 7. 1952	—	—	S. 603
			Ergänzung	18. 4. 1959	—	—	S. 570
13	4115	Aug. 1950	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	28. 8. 1950	—	—	S. 369
14	4116	Okt. 1951	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen	3. 4. 1952	—	—	S. 308
15	4129	Febr. 1948	Trag- und Abspannseile von Kranen	—	—	—	—
16	—	Fassung Nov. 1966	Vorläufige Richtlinien für die Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen (HV-Verbindungen)	18. 7. 1958	—	—	S. 954
17	17100	Okt. 1957	Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften	18. 7. 1958	—	—	S. 1018
			e) Holzbau				
1	104 Bl. 1	Jan. 1952	Holzbalkendecken; Balken auf 2 Stützen, Berechnung	29. 5. 1952	—	—	S. 487
2	104 Bl. 2	März 1954	Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf 3 Stützen	20. 5. 1954	—	—	S. 587
3	1052	Okt. 1947	Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	—	—	—	—
4	1074	Aug. 1941	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	18. 10. 1941	S. I 485	S. 782	—
			f) Fliegende Bauten				
1	4112	Mai 1938	Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten	28. 8. 1938	S. I 202	S. 749	—
				29. 4. 1940	S. I 207	S. 384	—
			Änderung	13. 11. 1959	—	—	—
			IV. Bautenschutz				
1	4102 Bl. 1	Nov. 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Begriffe	8. 10. 1940	S. I 524	S. 751	—
			Änderung	11. 3. 1955	—	—	S. 311
2	4102 Bl. 2	Nov. 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Einreihung in die Begriffe	8. 10. 1940	S. I 524	S. 751	—
			Ergänzung	11. 6. 1955	—	—	S. 724
			Ergänzung	25. 7. 1957	—	—	S. 826
3	4102 Bl. 3	Nov. 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme, Brandversuche	8. 10. 1940	S. I 524	S. 751	—
4	4108	Mai 1952	Wärmeschutz im Hochbau	26. 6. 1952	—	—	S. 561
			Ergänzung	11. 6. 1955	—	—	S. 724
5	4109 Beibl.	Entw. März 1952	Schallschutz im Hochbau	26. 6. 1952	—	—	S. 561
			Ergänzung	13. 11. 1959	—	—	—
6	4117	Juni 1950	Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit	15. 6. 1950	—	—	—
7	18165	Aug. 1957	Faserdämmstoffe für den Hochbau; Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung	26. 10. 1957	—	—	S. 1234
			dgl.; Gütesicherung	15. 10. 1958	—	—	S. 1362
8	Vornorm 52211	Sept. 1953	Bauakustische Prüfungen; Schalldämmzahl u. Normtrittschallpegel, einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen	9. 3. 1954	—	—	S. 307
			Ergänzung	13. 11. 1959	—	—	
9	68800	Sept. 1956	Holzschutz im Hochbau	18. 11. 1957	—	—	S. 1235

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht und ergänzende Erlasse Datum	RABl	ZdB	St.Anz.
1	2		3	4	5	6	7
			V. Verschiedenes				
1	TVR Gas	1950	Technische Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken	15. 6. 1951	—	—	S. 375
2	VDE 0210 1.58	Febr. 1958	Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen	3. 1. 1958	—	—	S. 142
3	277	Nov. 1950	Umbauter Raum von Hochbauten	1. 2. 1951	—	—	S. 74
4	1986 Bl. 1	Sept. 1953	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb	29. 11. 1957	—	—	S. 1268
5	1986 Bl. 2	Sept. 1953	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb, Ermittlung der Rohrdurchmesser	17. 1. 1956	—	—	S. 101
6	1999 Bl. 1	Sept. 1956	Benzinabscheider, Baugrundsätze	19. 5. 1959	—	—	S. 621
7	1999 Bl. 2	Sept. 1958	Benzinabscheider, Richtlinien für Größe, Einbau und Betrieb	19. 5. 1959	—	—	S. 621
8	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruck-Gasbehälter (Unterabschnitte 1.1, 1.3 und 2.2 und Abschnitte 3 und 4	13. 8. 1958	—	—	S. 1050
9	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957	—	—	S. 1244
10	4041	Jan. 1957	Fettabscheider, Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957	—	—	S. 1244
11	4103	Juni 1950	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7. 1950	—	—	S. 310
12	4113	Febr. 1958	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	27. 1. 1959	—	—	S. 212
13	4121	Aug. 1951	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	18. 10. 1951	—	—	S. 708
14	4411	Juli 1952	Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile	9. 7. 1952	—	—	S. 656
15	4420	Jan. 1952* Fassung Juni 1955	Gerüstordnung	16. 7. 1955	—	—	S. 838
16	4420 Beibl. 1	Jan. 1952	Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen	9. 7. 1952	—	—	S. 656
17	4420 Beibl. 2	Jan. 1952	Stangengerüste besonderer Bauart	9. 7. 1952	—	—	S. 656
18	4261	Okt. 1954	Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb	20. 11. 1954	—	—	1955 S. 50
19	6608	Mai 1959	Geschweißte Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	17. 8. 1959	—	—	S. 1004
20	11535 Bl. 1	Mai 1958	Gewächshäuser, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	15. 8. 1958	—	—	S. 1050
21	18017	Aug. 1952	Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte	12. 8. 1952	—	—	S. 822
22	18081 Bl. 1	Okt. 1953	Feuerbeständige Stahltür (Fb-1-Tür), einflüglig	21. 12. 1953	—	—	S. 101 1954
23	18081 Bl. 2	Okt. 1953	Feuerbeständige Stahltür (Fb-1-Tür), Güte- und Prüfvorschriften für gebrannte Kieselgurplatten	21. 12. 1953	—	—	S. 101 1954
24	18150	Jan. 1956	Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm²	22. 2. 1956	—	—	S. 238
			Änderung	13. 8. 1956	—	—	S. 916

1242

Der Hessische Minister der Finanzen

Durchführung des Hessischen Besoldungsgesetzes; VV zu den §§ 6 bis 20 HBesG.

Bezug: Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu §§ 6 und 12 bis 20 HBesG. Erlaß vom 13. 2. 1958 — P 1500 A — 250 — I 42 — (nicht veröffentlicht)

Nachstehend gebe ich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 6 bis 20 HBesG (VV) bekannt.

Die VV sind mit Wirkung vom 1. April 1957 anzuwenden. Mein Erlaß vom 13. 2. 1958 — P 1500 A — 250 — I 42 — betr. vorläufige Verwaltungsvorschriften zu §§ 6 und 12 bis 20 HGesG (nicht veröffentlicht) ist mit Ausnahme des Abschnitts II Nummer 16 überholt.

Soweit sich aus der rückwirkenden Aufhebung des Erlasses vom 13. 2. 1958 und der gleichzeitigen Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Zeit bis 31. 12. 1959 Überzahlungen ergeben, bitte ich, von der Rückforderung gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz HBesG abzusehen.

Wiesbaden, 18. 12. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1500 A — 250 — I 51
St.Anz. 52/1959 S. 1420

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Vom 18. Dezember 1959

Nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV):

Zu § 6

1. Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein bestimmtes Lebensalter vollendet wird, ist nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mitzurechnen. Der am Ersten eines Kalendermonats Geborene vollendet also das 21. (23.) Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Das Besoldungsdienstalter beginnt deshalb für ihn am Ersten des Vormonats.

2. (1) Der Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 hinauszuschieben ist, beginnt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 mit dem Tag, der auf die Vollendung des 21., für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16c des 23. Lebensjahres folgt. Er endet mit dem Vortage des Tages, von dem an der Beamte nach § 3 erstmals Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe zu erhalten hatte.

   (2) Der Zeitraum ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Jeder Monat ist dabei mit 30 Tagen anzusetzen. Eine Abrundung nach § 6 Abs. 4 kommt nur einmal in Betracht, und zwar erst nach der nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Halbierung.

   Beispiele:

   a) Zu Satz 1 und 2:
   Da der 31. eines jeden Monats entfällt und der Februar mit 30 Tagen anzusetzen ist, ergibt sich folgendes:

   Zeit vom 1. 8. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 1 Mon.,
   Zeit vom 1. 8. 1955 bis 30. 8. 1955 beträgt 1 Mon.,
   Zeit vom 31. 7. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 1 Mon.,

   Zeit vom 10. 8. 1955 bis 31. 8. 1955 beträgt 21 Tage,
   Zeit vom 28. 2. 1955 bis 30. 4. 1955 beträgt 2 Mon. 3 Tage,

   Zeit vom 29. 2. 1956 bis 30. 4. 1956 beträgt 2 Mon. 2 Tage,

   Zeit vom 15. 2. 1956 bis 7. 4. 1957 beträgt 1 Jahr 1 Mon. 23 Tage,

   und zwar

   15. 2. 1956 bis 14. 2. 1957 = 1 Jahr
   15. 2. 1957 bis 14. 3. 1957 = 1 Mon.
   15. 3. 1957 bis 7. 4. 1957 = 23 Tage.

   b) Zu Satz 3:

   Regierungsrat X, geb. 15. 11. 1896, in den Landesdienst am 11. 7. 1954 übernommen.

BDA-Berechnung		
Tag der Ernennung zum Regierungsrat im Landesdienst	11. 7. 1954	
Tag nach Vollendung des 23. Lebensjahres	15. 11. 1919	
Zeitunterschied (§ 6 Abs. 2)		26 Tg. 7 M. 34 J.
Nach § 6 Abs. 3 sind hiervon abzusetzen: gemäß Nr. 1: der 3 Jahre übersteigende Teil der vorgeschriebenen Ausbildungszeit mit	25 Tg. 8 M. 3 J.	
gemäß Nr. 3: Zeit vom 4. 8. 36 bis 31. 7. 40	27 Tg. 11 M. 3 J.	
gemäß Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3: Zeit vom 15. 1. 46 bis 25. 2. 54	11 Tg. 1 M. 8 J.	
gemäß Nr. 3: Zeit vom 26. 2. 54 bis 10. 7. 54	15 Tg. 4 M.	
gemäß Nr. 4: Kriegsdienst	5 Tg. 2 M. 2 J.	
zusammen	83 Tg. 26 M. 16 J.	
oder		23 Tg. 4 M. 18 J.
als Zeitunterschied bleiben		3 Tg. 3 M. 16 J.

Die nach § 6 Abs. 4 auf volle Monate abgerundete Hälfte beträgt 1 M. 8 J.

Das BDA für die BesGr. A 13 wird somit vom 1. 11. 1919 (BDA-Beginn nach § 6 Abs. 1 Nr. 2) um 8 J. 1 M. hinausgeschoben und auf den 1. 12. 1927 festgesetzt.

(3) Jede Verschiebung des Zeitpunktes der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen über das 21. bzw. 23. Lebensjahr hinaus, die nicht durch einen der Tatbestände des § 6 Abs. 3 bedingt war, wirkt sich nach § 6 Abs. 2 nur in einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des späteren Eintritts aus. Die Hälfte der Verspätungszeit kommt also dem Besoldungsdienstalter in jedem Falle zugute. Einer Prüfung, ob der Beamte den späteren Eintritt zu vertreten hat und welche Tätigkeit er in dem maßgebenden Zeitraum ausgeübt hat, bedarf es nicht. Mit der Anrechnung der Verspätungszeit zur Hälfte werden aber auch alle von dem Beamten nicht zu vertretenden Umstände, soweit sie in § 6 Abs. 3 nicht ausnahmsweise eine Sonderbehandlung erfahren, sowie etwaige förderliche Zusatzausbildungen und berufliche Tätigkeiten abgegolten.

3. (1) Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn angeordnet oder vorgeschrieben waren, in der er erstmalig angestellt wurde (vgl. aber VV Nr. 15). Sind diese Vorschriften nicht ohne langwierige Ermittlungen festzustellen, so sind die Vorschriften zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Verkündung des Hessischen Besoldungsgesetzes (31. Dezember 1957) für gleichartige Laufbahnen im Landesdienst maßgebend waren. Stellt sich jedoch heraus, daß für den Beamten eine längere Mindestzeit der Ausbildung laufbahnrechtlich vorgeschrieben war, so ist von dieser Mindestzeit auszugehen. War laufbahnrechtlich eine bestimmte Mindestausbildung nicht allgemein vorgeschrieben, ist von der Mindestausbildung auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde; die Entscheidung bedarf des Einvernehmens des Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes. Ist nach bisherigem Recht bei einem Beamten die Dauer der von ihm geleisteten Ausbildung als vorgeschrieben behandelt worden, so bedarf es keiner erneuten Prüfung.

   (2) Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindestzeit eines Fach- oder Hochschulstudiums sind für das Semester sechs Monate (1. April bis 30. September, 1. Oktober bis 31. März), für das Trimester vier Monate anzusetzen.

   (3) Zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung rechnen auch:

a) Zeiten im freiwilligen Arbeitsdienst oder im studentischen Ausgleichsdienst, die für die Ableistung oder die Fortsetzung eines vorgeschriebenen Fach- oder Hochschulstudiums oder eines Vorbereitungsdienstes gefordert wurden,

b) Dienstzeiten als Soldat, die neben einem Vorbereitungsdienst für die Übernahme in die Wehrmachtbeamtenlaufbahn gefordert wurden, höchstens aber zwei Jahre,

c) Zeiten einer Tätigkeit, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, im Umfang dieser Anrechnung (§ 11 Abs. 2 Laufbahn-VO),

d) Ausbildungszeiten für eine Tätigkeit, die nach § 7 Abs. 1 oder 2 als hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu berücksichtigen ist oder nach § 7 Abs. 3 berücksichtigt werden kann, soweit sie auf die im Bundesgebiet (zuvor im Reichsgebiet) vorgeschriebene Ausbildung angerechnet worden sind oder diese ersetzt haben.

(4) Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Tätigkeiten, für die Dienstbezüge oder volles Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) gewährt worden sind, nicht oder nicht ausschließlich der Ausbildung gedient haben und deshalb auch nicht als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 gewertet werden können. Ausnahmsweise sind jedoch Zeiten einer den Laufbahnvorschriften entsprechenden Ausbildung, auch wenn sie im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis oder im Verhältnis eines Beamten oder Soldaten mit Dienstbezügen zurückgelegt wurden, als in der vorgeschriebenen Ausbildung verbracht zu behandeln.

(5) Volontärzeiten oder informatorische Beschäftigungszeiten, die dem Vorbereitungsdienst des nichttechnischen mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) vorausgingen, sind nicht vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1. Das gleiche gilt für Lehrzeiten, wenn sie nicht allgemein und unabhängig von der allgemeinen Schulbildung der Bewerber laufbahnrechtlich vorgeschrieben waren.

(6) Ausbildungszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die vorgeschriebene Prüfung, bei zwei vorgeschriebenen Prüfungen auch durch die zweite Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurden. Als Ausbildungszeit ist die Mindestzeit der tatsächlich geforderten Ausbildung, bei Prüfungen die übliche Zeit, zu berücksichtigen (z. B. Hochschulstudium, Hochschulabschlußprüfung, praktische Ausbildung zur Erlangung der Approbation und etwa geforderte Promotion).

(7) Bleibt die Zeit der tatsächlich geleisteten Ausbildung und Prüfung hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so ist nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen. Vergünstigungen und Erleichterungen der Ausbildung während des Krieges (Trimesterstudium) und für Kriegsteilnehmer (Abkürzung des Vorbereitungsdienstes) haben keine Bedeutung für die Dauer der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung. Die tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungszeit ist daher in diesen Fällen bis zur Dauer der in Friedenszeiten oder für Nichtkriegsteilnehmer vorgeschriebenen Ausbildungs- und üblichen Prüfungszeit zu berücksichtigen.

(8) Als übliche Prüfungszeit sind neben der vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung für jede vorgeschriebene Prüfung höchstens anzuerkennen

im höheren Dienst sechs Monate,
im mittleren Dienst drei Monate.

Die Zeit, um die sich der Abschluß der Prüfung über die übliche Prüfungszeit hinaus verzögert hat, ist zu berücksichtigen, soweit der Grund der Verzögerung nicht in der Person des Beamten gelegen hat; das gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt hat, die Prüfung aber erst später abgelegt worden ist. Die Zeit zwischen der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Ernennung zum Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit wird berücksichtigt, wenn der Beamte während dieser Zeit nicht aus dem Dienst ausgeschieden war.

Beispiele zu den Absätzen 7 und 8:

A. Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (3 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 3 Jahre 6 Monate betragen.

a) Tatsächliche Studiendauer: 3 Semester u. 3 Trimester
tatsächliche Prüfungsdauer: 4 Monate
zusammen: 2 Jahre 10 Monate
zu berücksichtigen: 2 Jahre 10 Monate.

b) Tatsächliche Studiendauer: 6 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 7 Monate
zusammen: 3 Jahre 7 Monate
zu berücksichtigen: 3 Jahre 6 Monate.
(Falls der Grund der Verlängerung der Prüfungsdauer nicht in der Person des Beamten gelegen hat, sind 3 Jahre 7 Monate zu berücksichtigen.)

c) Tatsächliche Studiendauer: 8 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 3 Monate
zusammen: 4 Jahre 3 Monate
zu berücksichtigen: 3 Jahre 6 Monate.

d) Nach einem Studium von 6 Semestern und einer Prüfungsdauer von 2 Monaten Prüfung mißlungen, nach einem weiteren Studium von 2 Semestern und einer Prüfungsdauer von 3 Monaten Prüfung bestanden.
Tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungsdauer: 4 Jahre 5 Monate
zu berücksichtigen: 3 Jahre 6 Monate

B. Die Mindestzeit des für Gerichtsreferendare vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (3 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 3 Jahre 6 Monate betragen. Für einen Kriegsteilnehmer war der Vorbereitungsdienst auf 2 Jahre 4 Monate abgekürzt worden.

Vorbereitungsdienst vom 1. 5. 1948 bis 31. 8. 1950 (2 Jahre 4 Monate),

zweite Staatsprüfung am 10. 1. 1951 mißlungen (4 Monate 10 Tage),

Ergänzungsvorbereitungsdienst vom 1. 2. 1951 bis 31. 10. 1951 (9 Monate),

zweite Staatsprüfung am 29. 2. 1952 bestanden (4 Monate).

Tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungsdauer: 3 Jahre 9 Monate 10 Tage

zu berücksichtigen: 3 Jahre 6 Monate.

4. (1) Hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3) ist jede Beschäftigung, die die Arbeitskraft des Beschäftigten überwiegend, d. h. mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beanspruchte. Im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist eine solche Tätigkeit nur zu berücksichtigen, soweit sie als praktische Tätigkeit neben oder an Stelle einer Ausbildung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) Voraussetzung für die erstmalige Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen war. Im übrigen kann die Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein. Auf die Höhe eines gewährten Entgelts kommt es nicht an. Entscheidend für die Berücksichtigung ist allein, ob die Tätigkeit den geforderten Einstellungsvoraussetzungen entsprach.

(2) Die Tätigkeit ist nur mit der vorgeschriebenen Mindestzeit zu berücksichtigen. Wurde sie über das vorgeschriebene Mindestmaß fortgesetzt, so ist die Zeit der weitergehenden Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 8 voll, andernfalls nach § 6 Abs. 2 nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

5. (1) Dienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 ist eine hauptberufliche Tätigkeit (VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1), die gegen Dienstbezüge (einschließlich Diäten) oder ein sonstiges Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) geleistet wurde. Nicht unter die Vorschrift fallen also:

a) die Tätigkeit eines Beamten im Vorbereitungsdienst, der Unterhaltszuschuß bezog,

b) die Tätigkeit eines Verwaltungslehrlings,

c) die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,

d) die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhielt,

e) die Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages.

Eine Tätigkeit im Sinne der Vorschrift ist auch dann anzuerkennen, wenn bei Erkrankung zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Dienstverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Arbeitsentgelts Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz trat.

(2) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen, gilt als Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3:

a) ein berufsmäßiger Reichsarbeits- oder Wehrdienst (vergleiche VV Nrn. 11 und 12),

b) die unentgeltliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, zu der nichtplanmäßige Beamte (z. B. preußische Gerichts- und Studienassessoren) sowie Anwärter des höheren Dienstes nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung nach früherem Landesrecht verpflichtet waren,

c) die Tätigkeit von Forstassessoren im Forsteinrichtungsdienst, soweit ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen worden ist.

(3) Wegen des Begriffs öffentlich-rechtlicher Dienstherr vergleiche § 7 und die VV hierzu.

6. (1) Kriegsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder nach deutschem Wehrrecht (z. B. § 7 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —) im Kriege geleistete Wehrdienst, gleichgültig ob es sich um berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, um Dienst als Soldat oder als Wehrmachtbeamter handelte; Dienstzeiten in der Waffen-SS, soweit der Dienst in der Waffen-SS mit militärischen Einsatz für die Kriegsführung in unmittelbarem Zusammenhang gestanden hatte, frühestens vom 1. Januar 1940 ab.

(2) Einem Kriegsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 sind gleichzustellen:

a) der Dienst, der im Kriege in der Wehrmacht eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates geleistet wurde,

b) der im Kriege von Angehörigen der Polizei oder des Reichsarbeitsdienstes geleistete Dienst in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,

c) Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegswehrdienst (Abs. 1) unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

(3) Für einen Kriegsdienst im ersten Weltkrieg kommt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918, für einen Kriegsdienst im zweiten Weltkrieg die Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Betracht.

7. (1) Im ersten Weltkrieg war Kriegsgefangener im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4, wer anläßlich berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde. (2) Im zweiten Weltkrieg war Kriegsgefangener, wer anläßlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde. Für die Begriffe militärischer Dienst und militärähnlicher Dienst sind die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend. (3) Die Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges wurde mit einer anschließenden Internierung durch eine ausländische Macht oder durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlungener Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurde. Bei Arbeitsverhältnissen in den Sowjetrepubliken, in der Tschechoslowakei, in Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Ungarn und Jugoslawien können Zwangsarbeitsverhältnisse angenommen werden, soweit nicht im Einzelfall Tatsachen bekannt sind, die dagegen sprechen.

(4) Zeiten der Internierung und Verschleppung sind im Hinblick auf § 9 a Satz 4 des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931), ggf. in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft zu behandeln:

a) bei Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kreigsereignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben,

b) bei Deutschen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin mehr als zwölf Monate interniert waren, nach dem 30. November 1949 entlassen wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben.

(5) Für Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft gelten VV Nr. 6 Abs. 2 Buchst. c.

8. Kriegsbedingter Notdienst ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit er ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu leisten war (z. B. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 14. Oktober 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2049 —). Diese Voraussetzung war insbesondere gegeben bei dem Dienst des Verstärkungspersonals der Heimatschutzorganisationen (z. B. Polizeireserve, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz, Technische Nothilfe, Luftschutzpolizei), aber auch bei dem Dienst der zum Kriegshilfseinsatz herangezogenen Luftwaffen-, Flak- oder Marinehelfer sowie der zum Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend Einberufenen.

9. Nichtberufsmäßiger Reichsarbeitsdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder auf Grund des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) vom 1. Oktober 1935 an pflichtgemäß oder freiwillig geleistete Arbeitsdienst, der nicht nach VV Nr. 11 als Zeit eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes zu behandeln ist. Dienstzeiten in den Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes sind im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 nur zu berücksichtigen, soweit durch sie eine Arbeitsdienstpflicht nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz abgegolten worden ist (vgl. Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1215 —). Die gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht betrug für die Geburtsjahrgänge 1915 und jünger sechs Monate.

10. (1) Nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 ist jeder als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes nach früherem oder geltendem deutschen Wehrrecht in Erfüllung einer Wehrpflicht oder freiwillig geleistete Dienst, soweit er nicht nach VV Nr. 12 als berufsmäßiger Wehrdienst zu behandeln ist. Hierzu gehört nicht der Dienst in der SS-Verfügungstruppe.

(2) Als nichtberufsmäßiger Wehrdienst gilt auch der Dienst im Kampf- und Ausbildungseinsatz des deutschen Volkssturms und der Dienst in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden nach dem ersten Weltkrieg, wenn die Verbände von einer militärischen Dienststelle aufgestellt waren und einer solchen Dienststelle unterstanden oder von ihr betreut wurden.
(3) Dienstzeiten, die von den in § 7 Abs. 2 bezeichneten Personen im Wehrdienst des Herkunftslandes abgeleistet worden sind, stehen den Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht gleich.

11. (1) Berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) haben nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) gestanden:

a) planmäßige Reichsarbeitsdienstführer (Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikführer),

b) planmäßige Reichsarbeitsdienstführerinnen (Führerinnen und Ärztinnen),

c) Anwärter und Anwärterinnen auf die unter a) und b) genannten Stellen.

Ihnen standen die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten besaßen.

(2) Für eine Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst kommt die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 8. Mai 1945 in Betracht. Hinzugerechnet wird bei den Arbeitsdienstführern, die auf Grund der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ernannt worden sind, die Zeit von dieser Ernennung an.

(3) Die Zeit eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht (VV Nr. 9 letzter Satz) oder eine gesetzliche Wehrdienstpflicht (VV Nr. 12 Abs. 6 letzter Satz) erfüllt wurde.

12. (1) Berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) haben nach dem Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) die Soldaten gestanden, die in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, und zwar von dem Tage an, an dem das Dienstverhältnis begründet worden ist (§ 41 des Soldatengesetzes).

(2) Berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) haben nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609 gestanden:

a) aktive Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Waffenoffiziere,

b) Musikmeister und Musikinspizienten,

c) Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,

d) Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens zwölfjähriger Dienstverpflichtung mit einer aktiven Dienstzeit von mehr als zwei Jahren.

In der alten Wehrmacht, der vorläufigen Reichswehr (Reichsmarine) und der Reichswehr galten als Berufssoldaten die unter c) bezeichneten Personen schon von ihrem Eintritt in den Wehrdienst an und die unter d) bezeichneten Personen auch mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstverpflichtung vom Zeitpunkt der Verpflichtung an.

(3) Zu den aktiven Offizieren (Absatz 2 Buchstabe a) gehörten auch die Landesschutzoffiziere (L-Offiziere) vom 1. Oktober 1933 an, ferner die Ergänzungsoffiziere (E-Offiziere) und Offiziere zur Dienstleistung (Offiziere z. D.), dagegen nicht die Offiziere zur Verfügung (Offiziere z. V.). Die während des Krieges zum Offizier beförderten Berufsunteroffiziere werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis übernommen worden sind.

(4) Als berufsmäßiger Eintritt in den Dienst der früheren Wehrmacht ist der Zeitpunkt anzusehen, von dem an die Soldaten als Berufssoldaten (vgl. obigen Absatz 2) galten. Die Vorrückung des Besoldungsdienstalters oder des Rangdienstalters ist ohne Bedeutung. Bei Berufssoldaten, die unmittelbar im Anschluß an die Probedienstleistung als E-Offizier-Anwärter in das Dienstverhältnis als E-Offizier übernommen sind, gilt als Tag des berufsmäßigen Eintritts in den Dienst der früheren Wehrmacht der Tag des Beginns der Probedienstleistung.

(5) Dienst in der früheren Wehrmacht ist der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 berufsmäßig abgeleistete Dienst als Soldat:

a) in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),

b) in der vorläufigen Reichswehr,

c) in der vorläufigen Reichsmarine,

d) in der Reichswehr,

e) in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609),

f) in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

VV Nr. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes (in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr) ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht (VV Nr. 9 letzter Satz) oder eine gesetzliche Wehrdienstpflicht erfüllt wurde. Als Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht im Sinne der Vorschrift gilt:

a) soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der Bundeswehr handelt, die Dauer des Grundwehrdienstes, zu dem die Angehörigen des Geburtsjahrganges herangezogen worden sind (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 651 — in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 1017 —),

b) soweit es sich um berufsmäßige Dienstzeiten in der früheren Wehrmacht handelt, die Dauer der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —); sie betrug für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zwei Jahre, in Ostpreußen für Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 ein Jahr, im übrigen Reichsgebiet für Angehörige des Geburtsjahrganges 1913 drei Monate.

13. Wäre der gleiche Zeitraum unter mehreren der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Gesichtspunkten zu berücksichtigen, so ist bei Anwendung des letzten Satzes des § 6 Abs. 3 die für den Beamten günstigste Regelung maßgebend.

14. (1) § 6 Abs. 6 Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Beamte nicht im Wege einer Einheitslaufbahn aufgestiegen ist sowie in Fällen des § 9 Abs. 1. Ein Aufsteigen liegt nicht vor, wenn vor der Ernennung (Anstellung oder Einstellung) zum Beamten der höheren Laufbahngruppe ein Vorbereitungsdienst im Beamtenanwärterverhältnis oder im Militäranwärterverhältnis abgeleistet worden ist. Anstellung (Einstellung) ist die erste Berufung in das Beamtenverhältnis als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter, bei den früheren Beamten auf Probe (Nr. 7 Abs. 1 und Nr. 14 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928, Reichsgesetzbl. I S. 33) nicht der Tag der Bestätigung in der Planstelle, sondern bereits der Tag der Aushändigung der Urkunde. Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1—3, die vor der ersten Anstellung (Einstellung) liegen, sind nur insoweit zu berücksichtigen

a) als sie Ausbildungszeiten für die Inspektorgruppe waren (VV Nr. 3 zu § 6),

b) als hauptberufliche Tätigkeiten nach Nr. 2 auch für die Inspektorgruppe vorgeschrieben waren (VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 6),

c) als hauptberufliche Tätigkeiten nach Nr. 3 der Tätigkeit in einem Amt der Inspektorgruppe gleichzubewerten sind (VV Nr. 1 und 2 zu § 8).

(2) Bei der in § 6 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebenen Anwendung der Absätze 1 bis 3 des § 6 sind VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

15. Wenn für verschiedene Laufbahnen die gleichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters im Regelfall gelten, ist beim Übertritt aus einer Laufbahn in die andere das bei Eintritt in die bisherige Laufbahn vorschriftsgemäß festgesetzte Besoldungsdienstalter beizubehalten. Wäre das Besoldungsdienstalter des Übertretenden, wenn er von vornherein in die neue Laufbahn eingetreten wäre, deshalb günstiger festzusetzen gewesen, weil weitere Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zu berücksichtigen gewesen wären, so ist es auch beim Übertritt entsprechend zu verbessern (s. Beispiel 1). Als eigene Laufbahn im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch der Dienstzweig der Wasserschutzpolizei innerhalb der Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten (s. Beispiel 2).

Beispiele:

1. Ein Bergrat, der vor seiner Anstellung hauptberuflich eine 2jährige praktische Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb ausgeübt hat, ist in den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung versetzt worden. Ihm ist die Stelle eines Gewerberats (BesGr A 13) übertragen worden. Die Versetzung ist mit einem Wechsel der Laufbahn, und zwar von der des höheren Staatsdienstes im Bergfach in die des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung verbunden. Bei der Festsetzung des BDA als Bergrat ist die vorgenannte hauptberufliche Tätigkeit von 2 Jahren nach § 6 Abs. 2 nur zur Hälfte berücksichtigt worden. Hätte der Beamte an Stelle der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach von Anfang an die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung eingeschlagen, so wären ihm die zwei vorgenannten Jahre voll auf das BDA angerechnet worden, weil nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des höheren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als Zulassungsbedingung zum Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn eine 2jährige praktische Tätigkeit in einem gewerblichen Betrieb nachzuweisen ist, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 abzusetzen ist. Da nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach eine derartige 2jährige praktische Tätigkeit für die Zulassung zur Laufbahn nicht gefordert ist, konnte sie bei der BDA-Festsetzung als Bergrat nicht berücksichtigt werden. Durch den Übertritt in die neue Laufbahn verbessert sich somit das BDA des Beamten um 1 Jahr.

2. Ein Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei, der vor seiner Anstellung als Polizeibeamter hauptberuflich eine 3jährige Fahrzeit in der Seeschiffahrt vollendet hat, wird mit dem gleichen Dienstgrad zur Wasserschutzpolizei versetzt. Außer den für den Polizeivollzugsdienst allgemein vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen sollen nach § 11 der VO über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten vom 10. 11. 1953 (GVBl. S. 196) für den Dienst in der Wasserschutzpolizei in der Regel nur Bewerber eingestellt werden, die eine 2½jährige Fahrzeit in der See- oder Binnenschiffahrt oder eine abgeschlossene fachtechnische Ausbildung nachweisen können. Die von dem Beamten abgeleistete Fahrzeit konnte bei der BDA-Festsetzung als Polizeimeister bei der Bereitschaftspolizei, weil für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht gefordert, nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 berücksichtigt werden. Infolge des Übertritts in die Wasserschutzpolizei, wo die Ableistung der Fahrzeit eine spezielle Einstellungsvoraussetzung und somit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, ist die Fahrzeit mit der geforderten Mindestdauer von 2½ Jahren bei der BDA-Berechnung abzusetzen. Der Beamte wird dadurch so behandelt, wie wenn er von vornherein für den Dienstzweig Wasserschutzpolizei eingestellt worden wäre.

Zu § 7

1. Außer den in § 7 Abs. 1 besonders aufgeführten Gebietskörperschaften sind öffentlich-rechtliche Dienstherren im Reichsgebiet alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz innerhalb der bis zum 31. Dezember 1937 maßgebenden Grenzen des Reiches haben oder hatten (vgl. § 6 Zweites Angleichungsgesetz). Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Ob die Körperschaften Beamte beschäftigen, ist unerheblich. Tätigkeiten bei Dienststellen der Sowjetzone und der unter fremder Verwaltung stehenden Gebiete sind zu berücksichtigen, wenn gleichartige Tätigkeiten im Bundesgebiet regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen werden. Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossene Verbände waren nicht öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 7.

2. (1) Gleichartige Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jede hauptberufliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) als Beamter, Richter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter, die auch im Bundesgebiet regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wird.
(2) Wer volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Neufassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215).

3. Grundsätzlich wird eine in § 7 Abs. 3 genannte Tätigkeit dann nicht der Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden können, wenn nicht hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie für die Übernahme in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war.

Zu § 8

1. (1) Ob eine hauptberufliche Tätigkeit der Tätigkeit in einem Amt der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes (gehobener Dienst) oder des höheren Dienstes gleichzubewerten ist (§ 8 Abs. 1), richtet sich grundsätzlich, unbeschadet des Satzes 2 und des Absatzes 4, nach der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, nach der die Dienstbezüge oder die Vergütung zur Zeit der Ausübung der Tätigkeit bemessen waren. Der Nachweis, daß tatsächlich eine Tätigkeit wahrgenommen wurde, die höher zu bewerten war, als es in ihrer Einstufung zum Ausdruck kam, ist nur zugelassen, soweit es sich nicht um Vertretungszeiten handelte. An den Nachweis sind in jedem Falle strenge Anforderungen zu stellen.

(2) Als Tätigkeit in der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes sind zu berücksichtigen:

a) die Tätigkeit als Beamter oder Berufssoldat mit Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe A 9 und höher des Besoldungsgesetzes oder nach entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsgesetze,

b) die Tätigkeit als Angestellter der Vergütungsgruppen VI TO A und höher oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen, wenn die Art der Tätigkeit diese Bewertung nicht offensichtlich ausschließt,

c) die Tätigkeit als Leutnant und Oberleutnant, als Feldmeister im Reichsarbeitsdienst und als Revierförster.

(3) Als Tätigkeit im höheren Dienst sind zu berücksichtigen:

a) die Tätigkeit als Beamter, Richter oder Berufssoldat mit Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe A 13 und höher des Besoldungsgesetzes oder nach entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsgesetze,

b) die Tätigkeit als Angestellter der Vergütungsgruppe III TO A und höher oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen,

c) die Tätigkeit als Unterarzt mit Aprobation, als Assistenzarzt, Oberarzt und Stabsarzt, als Veterinär in entsprechenden Dienstgraden sowie als Arbeitslagerarzt und Arbeitsfeldarzt im Reichsarbeitsdienst,

d) die Erprobungszeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe als III TO A bei Bewerbern, die nach der vorgeschriebenen Ausbildung (einschließlich Prüfungen) als Nachwuchskräfte für den höheren Dienst angenommen, aber zunächst probeweise im Angestelltenverhältnis verwendet wurden. Das gleiche gilt für die Tätigkeit der in VV Nr. 5 Abs. 2 b zu § 6 genannten Personen, auch soweit sie gegen Diäten einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der für die Laufbahn des höheren Dienstes in Frage kommenden Eingangsgruppe geleistet wurde.

(4) Ist in Einzelentscheidungen nach bisherigem Recht eine Tätigkeit gleichbewertet worden, so bedarf es keiner neuen Überprüfung.

2. (1) Als Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind nur solche Zahlungen anzusehen, durch die Versorungsansprüche abgegolten werden. Als Abfindungen dieser Art gelten insbesondere:

a) die Abfindungen nach §§ 63, 64 DBG oder §§ 152, 153 BBG,

b) die Abfindung (Entlassungsgeld) nach § 43 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Preußische Gesetz-

sammlung S. 151) und nach Art. 40 des Hessischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 (Hess. Reg.-Bl. S. 42),

c) die Abfindung nach §§ 34 und 35 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

d) die Abfindung nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 259), die auf eigenen Antrag ausscheidenden Beamten auf Lebenszeit gewährt wurde,

e) die Abfindung nach § 5 der Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2021),

f) die Übergangsbeihilfe nach § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) mit Ausnahme des Absatzes 3.

(2) Als Abfindungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 sind u. a. nicht anzusehen:

a) die einmalige Abfindung nach § 16 des vorläufigen Bundespolizeibeamtengesetzes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899), nach § 31 des deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 17. Juli 1959 (GVBl. S. 29),

b) der einmalige Ausgleich nach § 38 SVG,

c) das Übergangsgeld nach § 62 DBG, nach § 154 BBG, nach § 37 SVG, nach § 123 HBG, nach § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7), nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) und nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Ausscheiden dienstunfähiger Richter vom 17. November 1953 (GVBl. S. 191),

d) die Übergangsbeihilfe nach § 10 vorl. BPolBG, nach § 12 Abs. 3 und § 13 SVG und die Abfindung nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) — § 1 der Verordnung über die Abfindung der aus der Bereitschaftspolizei ausscheidenden Beamten vom 7. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) —,

e) die Kapitalabfindung nach § 28 SVG, nach § 43 G 131 und Art. 29 des Hessischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. März 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 42),

f) Übergangsgeld an Angestellte nach ADO Nrn. 1 und 3 zu § 16 TO A,

g) Übergangsgebührnisse einschließlich Zulagen und Vorschüsse, die ehemaligen Berufssoldaten auf Grund der §§ 7, 8, 9 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349), § 46 WFVG gezahlt worden sind,

h) Übergangsgebührnisse einschließlich Zulagen und Vorschüsse, die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten nach §§ 38, 39 und 40 des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preußische Gesetzsammlung S. 251) und nach Art. 41 des Gesetzes über die Schutzpolizei vom 20. Juli 1923 (Hess. Reg. Bl. S. 249) gewährt worden sind,

i) Geldabfindungen nach § 3 Abs. 1 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes (KEG) vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1659) und § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. I S. 593),

k) eine Nachversicherung in den Rentenversicherungen.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind von einer vollen Anrechnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 nur die Dienstzeiten in dem beendeten Dienstverhältnis ausgeschlossen, und auch diese nur, soweit nicht eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 letzter Satz zugelassen worden war. Solche Dienstzeiten sind jedoch voll zu berücksichtigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 erfüllen. Ausbildungs- und Prüfungszeiten, die für das frühere Beamtenverhältnis abgeleistet waren, sind auch für das neue Beamtenverhältnis nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu berücksichtigen, soweit sie auch für dieses vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt für die Berücksichtigung der Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 2.

Zu § 9

1. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Beamter unter gleichzeitiger Beförderung in ein Amt der höheren Laufbahngruppe aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG übertritt. § 6 Abs. 6 ist anzuwenden.
2. Die Zeit einer Tätigkeit, für die ein dienstliches Interesse schriftlich anerkannt war, wird, wenn sie nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zu berücksichtigen ist, nach § 9 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit mindestens wie eine Fortsetzung des bisherigen Dienstverhältnisses behandelt, und zwar auch dann, wenn sie nicht im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn (§ 7) zurückgelegt wurde. Wird der Beamte in einer höheren Laufbahngruppe wieder angestellt oder tritt er später in sie über, so sind bei der Prüfung, ob die in der Zwischenzeit ausgeübte Tätigkeit der Tätigkeit in einem Amt der höheren Laufbahngruppe gleichzubewerten ist, § 8 Abs. 1 und die VV hierzu zu beachten. Eine Tätigkeit, für deren Wahrnehmung die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse nicht vor dem Ausscheiden — bei einer späteren Änderung der Tätigkeit vor dieser Änderung — schriftlich anerkannt hat, ist im Falle der Wiederanstellung nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8) zu berücksichtigen.
3. Nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge ist von einer Kürzung des Besoldungsdienstalters (§ 9 Abs. 3 Satz 1) nur dann abzusehen, wenn die oberste Dienstbehörde vor Antritt des Urlaubs — bei einer späteren Änderung der Tätigkeit vor dieser Änderung — ein dienstliches Interesse an der während des Urlaubs wahrgenommenen Tätigkeit schriftlich anerkannt hatte (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) und nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) gilt ein dienstliches Interesse als anerkannt. Für die Überleitung ist § 25 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.
4. Beurlaubung ohne Dienstbezüge und schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst können Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 und 4 nur auslösen, soweit sie in die Zeit nach Vollendung des 21., im höheren Dienst des 23. Lebensjahres fielen.
5. Aus § 9 Abs. 5 folgt, daß eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zu 59 Tagen sich in keinem Falle nach § 9 Abs. 3 Satz 1 auf das Besoldungsdienstalter auswirkt. Das gleiche gilt für ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (§ 9 Abs. 4) bis zur Dauer von 29 Tagen, falls disziplinarrechtlich nichts anderes bestimmt wird.

Zu § 10

1. (1) Ein Übertritt im Sinne des § 10 ist nur dann gegeben, wenn sich die neue Tätigkeit an die bisherige unmittelbar anschließt und es sich um Tätigkeiten gegen Dienstbezüge handelt.

   (2) Das Grundgehalt im Sinne des § 10 Abs. 1 umfaßt auch etwaige Ausgleichszulagen nach § 25. Neue Besoldungsgruppe im Sinne des letzten Halbsatzes des § 10 Abs. 1 ist die Besoldungsgruppe, in die der Beamte übergetreten ist.
2. (1) Das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war (§ 10 Abs. 2) ist bei Beamten die vor dem 1. April 1957 in den Ruhestand getreten sind, das neue Grundgehalt im Sinne der §§ 28 und 29.
   (2) War das Ruhegehalt nach einer höheren als der im aktiven Dienst zuletzt erreichten Dienstalterstufe bemessen (z. B. § 112 Nr. 2 HBG), so erhält der wiederangestellte Beamte eine Ausgleichszulage nur, wenn das neue Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die er erreicht hätte, wenn er bis zum Zeitpunkt der Wiederanstellung im Dienst geblieben wäre.

Zu § 12

§ 12 Abs. 2 gilt nur für die zum ständigen Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten ledigen Beamten, denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht.

Zu § 13

Ist nach § 14 dienstlicher Wohnsitz ein Ort, der außerhalb des Geltungsbereiches des Ortsklassenverzeichnisses liegt, so gilt für Orte im Ausland die Ortsklasse S. Im übrigen ist, falls die oberste Dienstbehörde oder die dazu ermächtigte Behörde nicht von einer der Möglichkeiten des § 14 Abs. 2 Gebrauch macht, die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes nach § 14 Abs. 1 zugrunde zu legen.

Zu § 14

1. (1) Der dienstliche Wohnsitz im Sinne des § 14 Abs. 1 ist nicht wahlweise nach dem Ort zu bestimmen, in dem die Dienststelle oder die Behörde, der die Dienststelle angehört, ihren Sitz hat. Maßgebend ist vielmehr die Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet. Welche Stelle Dienststelle ist, wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bestimmt.

   (2) Ständige Dienststelle im Sinne des § 14 Abs. 1 ist die Stelle, der der Beamte nicht nur vorübergehend angehört, sondern zu der er einberufen, versetzt oder mit Umzugsanordnung abgeordnet ist. Eine Abordnung ohne Umzugsanordnung hat keine Änderung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge.

2. (1) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann z. B. angewendet werden, wenn der Beamte an verschiedenen Orten Dienst leistet oder wenn die Dienststelle einem häufigen Ortswechsel unterworfen ist.

   (2) Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist nur zu verfahren, wenn der tatsächliche Wohnort des Beamten einer höheren Ortsklasse als der dienstliche Wohnsitz nach § 14 Abs. 1 oder 3 angehört. Eine Anwendung der Vorschrift kommt auch in Betracht, wenn einem Beamten eine Wohnung an einem bestimmten Ort zugewiesen wird (z. B. bei Anordnung eines Zwischenumzuges).

3. (1) § 14 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis eines anderen Dienstherrn übergetreten oder aus einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis übernommen sind. Für Beamte, die vor ihrer Ernennung im Vorbereitungsdienst oder in einem Arbeiterverhältnis des öffentlichen Dienstes gestanden haben, gilt stets § 14 Abs. 3 Satz 2.

   (2) Bisheriger Wohnort im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 ist der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (§§ 7 ff. BGB) im Zeitpunkt der Neueinstellung. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich die Familie des Beamten überwiegend aufhält.

   (3) Andere Gründe im Sinne des § 14 Abs. 3 können z. B. vorliegen, wenn dem Beamten mit Rücksicht auf den Ausbildungsstand eines Kindes oder Krankheit eines Familienmitgliedes ein sofortiger Umzug nicht zuzumuten ist.

   (4) Die Regelung des § 14 Abs. 3 gilt nur, bis der Beamte eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort bezieht oder hätte beziehen können.

   Beispiele:

   a) Beamter mit dienstlichem Wohnsitz in W (Ortsklasse S) Wohnung in X (Ortsklasse B), am 1. 1. 1958 versetzt nach Y (Ortsklasse A) und am 1. 7. 1958 versetzt nach Z (Ortsklasse S). Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Y nicht mehr möglich, in Z am 4. 10. 1958. Dienstlicher Wohnsitz bis 3. 10. 1958 W (Ortsklasse S) (§ 14 Abs. 3 Satz 1), vom 4. 10. 1958 an Z (Ortsklasse) S (§ 14 Abs. 1).

   b) Beamter mit dienstlichem Wohnsitz in X (Ortsklasse B) am 1. 10. 1957 ohne Umzugsanordnung abgeordnet nach W (Ortsklasse S), am 1. 1. 1958 mit Umzugsanordnung abgeordnet nach Z (Ortsklasse S) und am 1. 6. 1958 versetzt nach Y (Ortsklasse A). Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Z nicht mehr möglich, in Y zwar am 4. 8. 1958 möglich, Wohnung aber aus persönlichen Gründen (Verkauf des Wohngrundstücks in X) erst am 1. 10. 1958 bezogen. Dienstlicher Wohnsitz bis 3. 8. 1958 X (Ortsklasse B) (§ 14 Abs. 3 Satz 1), vom 4. 8. 1958 an Y (Ortsklasse A) (§ 14 Abs. 1).

   c) Arbeiter mit Wohnort in W (Ortsklasse S), beschäftigt in X (Ortsklasse B). Am 1. 1. 1958 ernannt zum Beamten in Z (Ortsklasse S), am 1. 7. 1958 versetzt nach Y (Ortsklasse A). Beziehen einer Wohnung wegen Wohnungsmangels in Z nicht mehr möglich, in Y am 4. 1. 1959.

   Dienstlicher Wohnsitz bis 3. 1. 1959 W (Ortsklasse S) (§ 14 Abs. 3 Satz 2), vom 4. 1. 1959 an Y (Ortsklasse A) (§ 14 Abs. 1).

Zu § 15

1. (1) Die gesetzliche Unterhaltspflicht (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Ob der Beamte eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsleistung hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für die Beurteilung beider Fragen ist es auch von Bedeutung, ob dem Unterstützten andere Mittel für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Inwieweit solche Mittel der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 entgegenstehen, kann angesichts der örtlichen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten und der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse nicht einheitlich für alle Fälle festgelegt werden. Mittel des Unterstützten bis zu 100 DM monatlich stehen grundsätzlich der Gewährung des höheren Ortszuschlages an den Beamten nicht entgegen. Dieser Betrag darf aber nicht als starre Grenze angesehen werden, vielmehr müssen die Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigt werden. VV Nr. 7 Satz 6 und 7 zu § 18 gelten sinngemäß.

   (2) Für den Begriff der Wohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 ist es gleichgültig, ob der Wohnraum mit eigenen oder fremden Möbeln ausgestattet ist und ob er eine Kochgelegenheit aufweist. Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird nur gewährt, wenn die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen mit dem Beamten in einer Wohngemeinschaft leben. Die Wohngemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Beamte aus dienstlichen Gründen vorübergehend abwesend sein muß. Beamte, die zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie bis zum Eintritt der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft mit der von ihnen unterstützten Person in einer Wohngemeinschaft gelebt haben und die häusliche Verbindung mit ihr aufrechterhalten.

   (3) Unterkunft in seiner Wohnung gewährt der Beamte, wenn er für die Kosten der Wohnung aufkommt.

   Beispiel:

   Lediger Beamter unter 40 Jahren bewohnt gemeinsam mit Mutter, die eine monatliche Rente von 80 DM bezieht, eine von der Mutter seit Jahren gemietete Wohnung, zahlt die volle Wohnungsmiete und trägt überwiegend die Kosten der gemeinschaftlichen Haushaltsführung. Gewährt wird Ortszuschlag der Stufe 2 (§ 15 Abs. 2 Nr. 4).

2. (1) Die folgenden Stufen im Sinne des § 15 Abs. 3 ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung.

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	2	3	4 bei 1	5 bei 2	6 bei 3	7 bei 4	8 bei 5
						kinderzuschlagberechtigten Kind(ern)				
I a	B 7 bis B 9	S	200	250	262	280	298	316	334	358
		A	170	215	226	242	258	274	290	312
		B	140	180	189	202	215	228	241	259
I b	A 15 bis A 16c	S	156	202	214	232	250	268	286	310
	B 1 bis B 6	A	131	172	183	199	215	231	247	269
		B	106	142	151	164	177	190	203	221
II	A 11 bis	S	126	166	178	196	214	232	250	274
	A 14 a	A	106	141	152	168	184	200	216	238
		B	86	116	125	138	151	164	177	196
III	A 7 bis	S	102	135	147	165	183	201	219	243
	A 10 c	A	85	115	126	142	158	174	190	212
		B	68	95	104	117	130	143	156	174
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118	136	154	172	190	214
		A	68	91	102	118	134	150	166	188
		B	55	76	85	98	111	124	137	155

Bei mehr als sechs kinderzuschlagsberechtigten Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in Ortsklasse S um je 24 DM, in Ortsklasse A um je 22 DM, in Ortsklasse B um je 18 DM.
(2) Für die Ermittlung der Stufe werden die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte selbst Kinderzuschlag erhält. Kinder einer Beamtin werden auch dann berücksichtigt, wenn sie nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 gestellt worden ist. Stiefkinder des Beamten, für die er keinen Kinderzuschlag erhält, werden berücksichtigt, wenn sie in seiner Wohnung leben und sein Ehegatte für sie Kinderzuschlag erhält.

(3) Anderweit untergebracht (§ 15 Abs. 3 Satz 2) ist ein Kind nicht, wenn es dort lebt, wo es ohne Einflußnahme des Beamten seine Heimat hat. Auf Kosten des Beamten ist ein Kind anderweit untergebracht, wenn der Beamte während der anderweiten Unterbringung mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlages für das Kind aufwendet. Die häusliche Verbindung ist dann nicht aufgehoben, wenn das Kind bei dem Beamten seine Heimat hat, also mindestens seine Ferien und seine Freizeit in der Regel bei ihm verbringt.

Zu § 16

1. (1) Für die Anwendung des § 16 Abs. 1 ist es ohne Bedeutung, wie sich die Gesamtbezüge des Ehegatten zusammensetzen und ob darin ein Bestandteil enthalten ist, der ausdrücklich als Ortszuschlag bezeichnet ist. Die Vorschrift ist jedoch nicht anzuwenden, wenn und soweit der Ehegatte des Beamten
   a) als Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder Übergangsbezüge nach §§ 52a, 52b G 131 oder Ruhelohn nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält,
   b) als Angestellter im öffentlichen Dienst lediglich Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

   (2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält der Beamte den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die an sich nach dem Familienstand und gegebenenfalls nach der Zahl seiner kinderzuschlagsberechtigten Kinder maßgebend wäre (VV Nr. 2 zu § 15).

   Beispiele:

   a) Beide Ehegatten sind Beamte, kinderlos, Ortsklasse S. Ehemann: Tarifklasse III, Ehefrau: Tarifklasse IV. An sich nach der Ortszuschlagstabelle ohne Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 maßgebender Satz: Für Ehemann: 135 DM (Stufe 2, Tarifklasse III), für Ehefrau: 106 DM (Stufe 2, Tarifklasse IV). Nach § 16 Abs. 1 erhält der Ehemann jedoch 102 DM (Stufe 1, Tarifklasse III), die Ehefrau 81 DM (Stufe 1, Tarifklasse IV).
   b) Beide Ehegatten sind Beamte, Tarifklasse III, Ortsklasse S, zwei kinderzuschlagsberechtigte Kinder. An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz: 165 DM (Stufe 4).

      Nach § 16 Abs. 1 erhält jedoch jeder Ehegatte: 147 DM (Stufe 3).
   c) Beamter (erste Ehe geschieden), erste (geschiedene) Ehefrau ist Beamtin, ein kinderzuschlagsberechtigtes Kind aus erster Ehe lebt bei der Mutter,

      zweite Ehefrau ist Beamtin, zwei kinderzuschlagsberechtigte Kinder aus der neuen Ehe;

      Beamter, erste und zweite Ehefrau: Tarifklasse III, Ortsklasse S. An sich nach der Ortszuschlagstabelle maßgebender Satz: Für Ehemann: 183 DM (Stufe 5), für erste Ehefrau: 147 DM (Stufe 3), für zweite Ehefrau: 165 DM (Stufe 4).

      Nach § 16 Abs. 1 erhalten jedoch der Ehemann: 165 DM (Stufe 4), die erste Ehefrau: 135 DM (Stufe 2), die zweite Ehefrau: 147 DM (Stufe 3). Lebte das Kind aus erster Ehe in der Wohnung des Beamten und der zweiten Ehefrau, so erhielte diese 165 DM (Stufe 4). Vgl. VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 15.

   (3) § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt nur, solange für die Kinder nach § 18 Kinderzuschlag zu gewähren ist; er gilt auch dann, wenn der Beamte wieder geheiratet hat.

2. (1) Wegen des Begriffs hauptberufliche Tätigkeit im Dienst (§ 16 Abs. 2) vergleiche VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1, VV Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu § 6.

   (2) Wegen des Begriffs Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 16 Abs. 2) vergleiche VV Nr. 1 Satz 2 zu § 7. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden.

   (3) Das gesamte Kapital im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 muß sich in deutscher öffentlicher Hand befinden.
   (4) Als zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) kommen u. a. in Betracht: Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Vereinte Nationen (UN), Montan-Union (EGKS), Weltpostverein, Weltgesundheitsorganisation, Nordatlantikpaktorganisation (NATO), Westeuropäische Union (WEU), Europäische Atomgemeinschaft (EAG), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

   (5) Sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 gegeben, hat die Beschäftigungsbehörde des Beamten die von ihr getroffene Regelung der Beschäftigungsstelle des Ehegatten mitzuteilen (Vergleichsmitteilung).

Zu § 17

1. (1) Maßgebendes Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 ist der Beginn des 41. Lebensjahres. Beim Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst (vgl. § 16) tritt das für die Erhöhung des Ortszuschlages maßgebende Ereignis mit dem Tage ein, der auf den Entlassungstag folgt. Bei einer Änderung der Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder tritt die Erhöhung oder Verminderung des Ortszuschlages zugleich mit dem Beginn oder Ende der Zahlung des Kinderzuschlags ein.

   Beispiele:

   a) Ehemann Beamter, Ehefrau wird am 1. 4. 1957 als Beamtin auf Probe eingestellt und scheidet am 30. 9. 1958 wieder aus.

      1 kinderzuschlagsberechtigtes Kind.
      Ortszuschlag wird gewährt:

      an Ehemann bis 31. 5. 1957 Stufe 3, vom 1. 6. 1957 bis 30. 9. 1958 Stufe 2, vom 1. 10. 1958 an Stufe 3,
      an Ehefrau vom 1. 4. 1957 bis 30. 9. 1958 Stufe 2.
   b) Das zwanzigjährige einzige Kind eines Beamten beendet Berufsausbildung am 15. September.
      Der Beamte erhält:

      Kinderzuschlag bis einschließlich 31. Oktober (§ 20 Abs. 1 Satz 2), Ortszuschlag der Stufe 3 bis einschließlich 31. Oktober, Ortszuschlag der Stufe 2 vom 1. November an (§ 17 Abs. 3 Satz 3).
   c) Ehemann Beamter, Ehefrau vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst, 2 kinderzuschlagsberechtigte Kinder, Ehefrau krank vom 5. 8. bis 8. 10. 1958. Krankenbezüge nach Tarifrecht werden für 6 Wochen vom 5. 8. bis 15. 9. 1958, Krankengeld nach RVO vom 16. 9. bis 8. 10. 1958, vom 9. 10. 1958 an wieder Angestelltenvergütung gezahlt.

      Ortszuschlag wird gewährt (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3): für Ehemann bis 31. 8. 1958 Stufe 3, vom 1. 9. bis 30. 11. 1958 Stufe 4, vom 1. 12. 1958 an Stufe 3.
   d) Ehemann Beamter, Ehefrau vollbeschäftigte krankenversicherungspflichtige Angestellte im öffentlichen Dienst, 2 kinderzuschlagsberechtigte Kinder, Geburt des 3. Kindes am 7. 10. 1958. Bezug des Wochengeldes nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 25. 8. 1958 bis zum 18. 11. 1958, vom 19. 11. 1958 an wieder Angestelltenvergütung.

      Ortszuschlag wird gewährt (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3): für Ehemann bis 31. 7. 1958 Stufe 3, vom 1. 8. 1958 bis 30. 9. 1958 Stufe 4, vom 1. 10. 1958 bis 31. 12. 1958 Stufe 5, vom 1. 1. 1959 an Stufe 4.

   (2) Die Stufe des Ortszuschlages ändert sich durch die Eheschließung nicht, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung im öffentlichen Dienst standen und den Ortszuschlag der Stufe 1 erhielten (§ 16 Abs. 1).

2. Eine Änderung im Sinne des § 17 Abs. 4 liegt nur dann vor, wenn die bisher gegebenen Voraussetzungen des

§ 16 wegfallen. Beim Eintritt dieser Voraussetzungen ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

3. (1) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung des Ortszuschlages haben, unverzüglich seiner Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres hat der Beamte eine Erklärung über die Verhältnisse abzugeben, die für den Bezug des Ortszuschlages im abgelaufenen Rechnungsjahr maßgebend waren.

Zu § 18

1. (1) Auf die Gewährung des Kinderzuschlages ist es ohne Einfluß, welche Staatsangehörigkeit das Kind hat und ob es im In- oder Ausland lebt.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 braucht der Beamte nicht nachzuweisen, daß er dem Kinde Unterhalt gewährt. Hält sich das Kind nicht im Bundesgebiet auf und besteht keine häusliche Verbindung (vgl. VV Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 zu § 15) mit dem Beamten, so hat dieser jährlich nachzuweisen, daß das Kind lebt und — bei entsprechendem Alter — nicht verheiratet, verwitwet oder geschieden ist.

(3) Kommt ein Beamter der Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde nicht nach, so muß es dem Kinde oder dessen Vormund überlassen bleiben, seinen Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Gegebenenfalls ist nach § 20 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Wegen des Begriffes Aufnahme in die Wohnung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5, 7 und Satz 2) vergleiche VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 15.

2. Stiefkinder des Beamten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau.

3. (1) Ein Pflegekindschaftsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist gegeben, wenn das Kind bei den Pflegeeltern seine Heimat hat und wenn zwischen ihm und den Pflegeeltern ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Der Beamte muß das Kind nicht nur in seine Wohnung aufgenommen haben, sondern es auch unterhalten und erziehen, also dem Kinde gegenüber alle Pflichten auf sich nehmen, die leiblichen Eltern obliegen. Die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern müssen nahezu oder ganz gelöst sein. Hat der Beamte auch die Eltern oder einen Elternteil des Kindes in seine Wohnung aufgenommen, so ist auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Satz 1 und 2) ein Pflegekindschaftsverhältnis nur dann gegeben, wenn der Beamte auch den Eltern oder dem Elternteil gegenüber gesetzlich oder sittlich zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist (vgl. VV Nr. 1 zu § 15). Als Unterhaltsleistungen von anderer Seite gelten nicht Unterhaltszuschüsse, Lehrlingsvergütungen und dergleichen, Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und aus der Sozialversicherung, Erziehungsbeihilfen und Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen aus eigenem Vermögen des Kindes. Das gleiche gilt für Arbeitsentgelt bei Kindern unter 18 Jahren.

(2) Vom Beamten ist eine dienstliche Erklärung über den Sachverhalt zu fordern, aus der auch hervorgehen muß, welcher Geldbetrag und welche Sachleistungen für den Unterhalt und die Erziehung seines Pflegekindes von anderer Seite monatlich laufend gewährt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Enkel.

4. (1) Ist die festgesetzte Unterhaltsrente (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) geringer als der doppelte Betrag des vollen nach dem Lebensalter des Kindes maßgebenden Kinderzuschlages, so muß der Beamte den Unterschiedsbetrag hinzuzahlen, wenn er einen Anspruch auf Kinderzuschlag erwerben oder aufrechterhalten will. Dies gilt auch, wenn dem Beamten nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 der Kinderzuschlag nur zur Hälfte zusteht. Die Voraussetzung der Zahlung des doppelten Betrages ist nur erfüllt, wenn der Beamte mindestens diesen Betrag allmonatlich für den laufenden Unterhalt des Kindes, nicht etwa für Unterhaltsrückstände aus früherer Zeit, zahlt. Es ist nicht zu fordern, daß sich der Beamte gegenüber dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt oder dem Kinde zur Zahlung eines höheren als des gerichtlich festgesetzten Unterhalts verpflichtet.

Beispiele:

a) Lediger Beamter zahlt für sein am 21. 9. 1957 geborenes uneheliches Kind die festgesetzte Unterhaltsrente für September mit 20,— DM und für die folgenden Monate je 60,— DM. Er erhält Kinderzuschlag vom 1. 10. 1957 an (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

b) Lediger Beamter zahlt für sein 8jähriges uneheliches Kind monatlich die festgesetzte laufende Unterhaltsrente von 50,— DM und zur Abgeltung von Unterhaltsrückständen weitere 30,— DM. Kinderzuschlag kann nicht gewährt werden, weil die Rente für den laufenden Unterhalt des Kindes nicht den doppelten Betrag des Kinderzuschlages von 35,— DM, also 70,— Deutsche Mark, erreicht.

(2) Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zahlung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er den Kinderzuschlag, wenn der Berechnung der Abfindung mindestens der doppelte Monatsbetrag des nach dem jeweiligen Lebensalter des Kindes maßgebenden Kinderzuschlages zugrunde gelegt ist. Ist von einem geringeren Monatsbetrag ausgegangen, so sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages nur erfüllt, wenn der Beamte den Unterschiedsbetrag zusätzlich an das Kind zahlt. Eine Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts ist in der Regel einzuholen.

(3) Dem männlichen Beamten wird der Kinderzuschlag für sein uneheliches Kind auch über die Zeit der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 1708 BGB) — grundsätzlich Vollendung des 16. Lebensjahres — hinaus gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

5. Wegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 vergleiche VV Nr. 2. Abs. 3 zu § 15.

6. (1) Schulausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 ist die Ausbildung an allgemeinbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird oder nach den staatlich genehmigten Lehrplänen für öffentliche Schulen ausgerichtet ist. Der Schulausbildung steht es gleich, wenn das Kind, ohne einen Beruf auszuüben, außerhalb allgemeinbildender Schulen Unterricht in Abendkursen oder Privatunterricht erhält mit dem Ziele, eine staatlich anerkannte Abschlußprüfung abzulegen; im Zweifelsfalle ist eine Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(2) In der Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, so ist es unerheblich, ob der Berufsausbildung bereits eine andere — selbst eine abgeschlossene — Berufsausbildung vorangegangen ist.

(3) Sowohl die Schul- als auch die Berufsausbildung müssen die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen. Ob das der Fall ist, läßt sich nicht allein an der Zahl von Lehr- oder Unterrichtsstunden messen, vielmehr muß auch der Umfang häuslicher Arbeit und häuslicher Übungen berücksichtigt werden. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß ein Kind seine Ausbildung ernstlich betreibt, soll der Kinderzuschlag nicht versagt werden. Berufsausbildung ist auch

a) die Vorbereitung zur Erlangung des Doktorgrades, sofern nicht gleichzeitig eine entgeltliche Tätigkeit ausgeübt wird,

b) die Ausbildung eines Schiffsjungen, Jungmannes oder Leichtmatrosen im Rahmen der Verordnung vom 28. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 591), die weitere Ausbildung zum Steuermann und Kapitän jedoch nur, soweit während der Lehrgänge keine Heuer gezahlt wird.

(4) Nicht in der Berufsausbildung befindet sich ein Kind, das während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) erhält. Für ein Kind, dem als Offizieranwärter selbst Dienstbezüge gewährt werden, oder für ein Kind, das vor Aufnahme in eine Fachschule oder dergleichen für eine vorgeschriebene praktische Tätigkeit volles Arbeitsentgelt erhält, z. B. als Bauarbeiter vor Besuch einer höheren technischen Lehranstalt oder

als Kindergärtnerin vor Besuch eines Jugendleiterinnenseminars, wird daher kein Kinderzuschlag gezahlt. Auch dann wird keine Kinderzuschlag gewährt, wenn ein Kind eine Berufstätigkeit gegen Entgelt ausübt und sich daneben in seinem Beruf weiter oder für einen anderen Beruf neu ausbilden läßt. Dagegen steht die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit durch einen Studenten (Werkstudenten) der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen, solange das Studium nicht unterbrochen wird. Der zur Erfüllung der Wehrpflicht abgeleistete Wehrdienst gehört nicht zur Schul- oder Berufsausbildung.

(5) Regelmäßige Ferien und Erholungsurlaub gehören zur Ausbildung. Die Schulausbildung endet regelmäßig mit dem von der Kultusbehörde allgemein festgesetzten letzten Schultag, die Berufsausbildung mit dem Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so endet sie mit dem letzten Ausbildungstag. Wird die die Berufsausbildung abschließende Prüfung erst nach dem Ablauf des Ausbildungsverhältnisses abgelegt, so ist der Prüfungstag maßgebend. Die üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen der Ausbildung und dem Wehrdienst und umgekehrt gelten bis zur Dauer von vier Monaten als Fortsetzung der Ausbildung. Der Kinderzuschlag wird weitergewährt, wenn die Ausbildung durch eine Erkrankung des Kindes nicht angetreten werden kann oder unterbrochen wird, ohne daß die Absicht aufgegeben wird, die Ausbildung nach der Genesung aufzunehmen oder fortzusetzen. Der Beamte hat ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

7. Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 18 Abs. 3 gilt ein Kind, das für nicht absehbare Zeit seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann. Dies ist durch das Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — gegebenenfalls eines Facharztes — nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderzuschlag auch gewährt, wenn sie nach dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Zum Einkommen gehören — mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 Satz 2 genannten — alle Mittel, die dem Kinde für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Hierzu rechnen nicht Leistungen, die nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen für den Lebensunterhalt des Kindes gezahlt werden. Die Gewährung von Kinderzuschlag ist aber nicht davon abhängig zu machen, daß ein vorhandenes Vermögen in seinem Bestande angegriffen wird.

8. (1) Verzögert im Sinne des § 18 Abs. 4 hat sich die Schul- oder Berufsausbildung, wenn ihre Dauer über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus durch ein Ereignis verursacht wurde, das den normalen Verlauf der Ausbildung störte. Der Ausbildungsgang war nicht gestört, wenn er wegen seiner vorgeschriebenen oder üblichen Dauer nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden konnte.

(2) Die Verzögerung beruht auf einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, wenn ein solcher Grund allein oder neben anderen nicht zu berücksichtigenden Gründen die Verzögerung verursacht hat.

a) Beispiele für nicht in der Person liegende Gründe:
Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht,

Kriegsdienst, Evakuierung, Kinderlandverschickung, Schließung der Schulen und Universitäten nach Kriegsende, Vertreibung aus der Heimat, Flucht aus politischen Gründen, erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf Vertreibung, Flucht usw. beruhen,

nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen,

Nichtzulassung zur Oberschule oder zur Universität in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen, verspätete Zulassung wegen des numerus clausus an einer Universität.

b) Beispiele für in der Person liegende Gründe:
Krankheit des Vaters oder des Kindes,
Sitzenbleiben des Kindes in der Schule,
freiwilliger Wechsel der Ausbildung oder des Berufszieles.

(3) Die Verlängerung der Lebensaltersgrenze nach § 18 Abs. 4 wird berechnet, in dem die Zeiten einer Verzögerung der Ausbildung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten einer Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr liegen. Der Kinderzuschlag kann in jedem Falle nur für die Zeit gewährt werden, in der das Kind in der Ausbildung steht, zuzüglich der Auslauffrist des § 20 Abs. 1 Satz 2.

Beispiel:

Sohn, Abitur im 20. Lebensjahr, 1 Jahr Grundwehrdienst bis zum 21. Lebensjahr, 4 Semester Studium der Medizin bis zum 23. Lebensjahr, 8 Semester Studium der Rechtswissenschaften bis zum 27. Lebensjahr. Berücksichtigt wird die Verzögerung der Ausbildung durch den Grundwehrdienst um 1 Jahr, die Verzögerung durch den Wechsel der Ausbildung dagegen nicht.

Kinderzuschlag wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewährt.

9. Für die Vollendung eines Lebensjahres gilt § 187 Abs. 2 BGB. Danach wird ein Lebensalter mit dem Ablauf des Tages vollendet, der dem Geburtstag vorhergeht.

Zu § 19

1. § 19 Abs. 2 gilt auch dann, wenn der andere Berechtigte als Beamter im Vorbereitungsdienst Kinderzuschlag wie ein Beamter mit Dienstbezügen erhält (§ 38 HBesG und § 2 der Unterhaltszuschußverordnung vom 13. März 1958 — GVBl. S. 29 —). Die Vorschrift ist jedoch nicht anzuwenden, wenn danach für ein Kind insgesamt weniger als ein voller Kinderzuschlag zu zahlen wäre.

Beispiele:

a) Der natürliche Vater ist Beamter, der Pflegevater ist Angestellter im öffentlichen Dienst mit einer Arbeitszeit von nur 30 Wochenstunden bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 45 Wochenstunden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2).

b) Der Stiefvater ist Beamter, der natürliche Vater ist Angestellter mit einer Arbeitszeit von nur 30 Wochenstunden bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 45 Wochenstunden (§ 19 Abs. 2 Nr. 3).

Im Falle a) erhält der natürliche Vater, im Falle b) der Stiefvater den vollen Kinderzuschlag.

2. Vergleichsmitteilungen sind auszutauschen.

Zu § 20

1. (1) Maßgebendes Ereignis im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist für die Gewährung eines höheren Kinderzuschlages der Beginn des 7. und des 15. Lebensjahres (§ 18 Abs. 6).

Beispiele:

a) Kind geboren am 1. 4. 1952. Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1958. Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 1. 4. 1958 (maßgebendes Ereignis nach § 18 Abs. 6).

Der höhere Kinderzuschlag (35,— DM) wird vom 1. 4. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

b) Kind geboren am 31. 3. 1952. Das 6. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 30. 3. 1958. Das 7. Lebensjahr beginnt mit dem 31. 3. 1958 (maßgebendes Ereignis nach § 18 Abs. 6).

Der höhere Kinderzuschlag (35,— DM) wird vom 1. 3. 1958 an gezahlt (§ 20 Abs. 1 Satz 1).

(2) Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages wegen Überschreitens der Altersgrenze ist der Beginn des 26. oder — beim Fehlen einer Schul- oder Berufsausbildung — des 19. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2).

Beispiele:

a) Kind geboren am 1. 4. 1940, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31. 3. 1958.

Das 19. Lebensjahr beginnt mit dem 1. 4. 1958. Kinderzuschlag wird gewährt bis einschließlich 31. 5. 1958 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

b) Kind geboren am 31. 3. 1940, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 30. 3. 1958. Das 19. Lebensjahr beginnt mit dem 31. 3. 1958.

Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis einschließlich 30. 4. 1958 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

(3) Beendet ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung, so entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages erst mit dem Beginn des darauffolgenden Tages (vgl. auch VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18).

Beispiele:

Das Lehrverhältnis endet am 30. April. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des 1. Mai. Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis zum 30. Juni.

2. Nach § 20 Abs. 2 werden beim Wechsel der nach § 19 Abs. 2 berechtigten Personen die Änderungen in der Gewährung des Kinderzuschlages bei allen Beteiligten zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Beispiel:

a) Beamtin mit 2 kinderzuschlagsberechtigten Kindern. Vom 1. 12. 1958 an Ehemann ebenfalls Beamter. Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages ist nicht gestellt. Der volle Kinderzuschlag wird bis zum 31. 1. 1959 der Beamtin, vom 1. 2. 1959 an dem Beamten gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 1).

b) Beamter erhält für sein aus der geschiedenen Ehe seiner Ehefrau stammendes Stiefkind, das er in seine Wohnung aufgenommen hat, Kinderzuschlag. Am 15. 12. 1958 wird der geschiedene Ehemann zum Beamten ernannt. Der Kinderzuschlag wird dem Stiefvater nur noch bis zum 31. 1. 1959 und dem natürlichen Vater vom 1. 2. 1959 an gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 3).

c) Beamter zahlt für sein siebenjähriges uneheliches Kind, das bei der Mutter lebt, eine monatliche Unterhaltsrente von 70,— DM und erhält daher Kinderzuschlag. Am 1. 1. 1959 wird die Mutter zur Beamtin ernannt, Kinderzuschlag wird dem Vater bis zum 28. 2. 1959 voll, vom 1. 3. 1959 an Vater und Mutter je zur Hälfte gewährt (§ 19 Abs. 2 Nr. 4).

3. (1) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die auf die Gewährung des Kinderzuschlages von Einfluß sind, unverzüglich seiner Behörde anzuzeigen. Vergleichsmitteilungen sind auszutauschen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres hat der Beamte eine Erklärung über die Verhältnisse abzugeben, die für den Bezug des Kinderzuschlages im abgelaufenen Rechnungsjahr maßgebend waren.

Wiesbaden, 18. Dezember 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Direktor des Landespersonalamtes
Zinn

1243

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1959 (St.Anz. S. 976) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Wiesbaden		
2547	Wetzlar	Oberbiel	2. 12. 1959

Wiesbaden, 8. 12. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3
St.Anz. 52/1959 S. 1430

1244

An alle
staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe

Verzicht auf die Bestätigung der Angemessenheit der Preise durch die Landesbeschaffungsstelle bei Rechnungsbeträgen unter 10,— DM

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Geschäftsvereinfachung können die staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe Auszahlungsanordnungen für Rechnungen unter 10,— DM über Lieferungen der Vertragsfirmen der Landesbeschaffungsstelle Hessen unmittelbar erteilen. Der bisher geforderten Preisbestätigung durch die Landesbeschaffungsstelle bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Ich bitte, den Lieferfirmen bei Erteilung entsprechender Kleinaufträge von dem neuen Verfahren Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, 10. 12. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1500 A — 9 — I/51
St.Anz. 52/1959 S. 1430

1245

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Umpfarrung der Gemeinde Moischt, Kreis Marburg (Lahn)

Nach Anhörung, bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

Die katholischen Einwohner der Gemeinde Moischt scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Johannes in Marburg aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei Schröck zugeteilt.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Dezember 1959 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 12. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11 — 59 *St.Anz. 52/1959 S. 1430*

1246

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der früheren Landstraße II. Ordnung Nr. 17, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung Nr. 10 Unterrieden (alte Landesgrenze) — Werleshausen — Zonengrenze im Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel.

Die früher zum Regierungsbezirk Erfurt gehörende Landstraße II. Ordnung Nr. 17

von km 2,108 neu (= km 7,555 alt) bis km 4,260 neu (= km 5,403 alt = 0,402 der L.I.O. Nr. 302) = 2152 m,

und

von km 5,466 neu (= km 4,197 alt = km 0,000 der L.I.O. Nr. 302) bis km 6,583 neu (= km 3,080 alt = Zonengrenze) = 1117 m,

ist als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 10 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über

die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 12. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 52/1959 S. 1430

1247

Neue Anschrift des Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg

Das Hessische Straßenbauamt Dillenburg ist am 13. 11. 1959 in neue Diensträume umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Dillenburg, Moritzstraße 16,
Fernsprechnummer: Dillenburg 13 63.

Wiesbaden, 11. 12. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
P 3

St.Anz. 52/1959 S. 1431

1248

Satzung des Deutschen Ledermuseums — Deutsches Schuhmuseum — Offenbach am Main

§ 1

(1) Das Deutsche Ledermuseum mit dem angeschlossenen Deutschen Schuhmuseum in Offenbach am Main bezweckt, die Ledergewinnung und Lederverarbeitung aller Zeiten und aller Völker möglichst vollständig darzustellen, alles hierauf und auf verwandte Gebiete bezügliche Material zu sammeln und belehrend nutzbar zu machen.

(2) Als Grundstock dient die von Professor Hugo Eberhardt in Offenbach am Main in den Kriegsjahren 1914 bis 1918 und den nachfolgenden Jahren mit Hilfe von Freunden der Sache zusammengebrachte ausgedehnte Sammlung, die dem Deutschen Ledermuseum im Jahre 1922 übereignet wurde.

§ 2

Zur Erfüllung des Zweckes des Museums dienen:

1. Sammlung und Ausstellung der auf die Ledergewinnung und Lederverarbeitung bezüglichen Gegenstände;
2. eine Fachbücherei;
3. ein Archiv;
4. eine Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
5. Veröffentlichungen und Vorträge.

§ 3

(1) Das Deutsche Ledermuseum in Offenbach am Main mit dem angeschlossenen Deutschen Schuhmuseum ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein ständiger Sitz ist in Offenbach am Main. Es untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Das Museum führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Deutsches Ledermuseum in Offenbach am Main".

(2) Die Organe der Anstalt sind der Direktor und der Senat.

§ 4

(1) Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr kann die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main übertragen.

(2) Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Offenbach am Main.

§ 5

(1) Die Verwaltung und Leitung der Anstalt obliegt dem Direktor. Er vertritt sie nach außen. Der Direktor wird vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Vorschlag des Senats ernannt und untersteht seiner Dienstaufsicht.

(2) Der Senat regelt das Anstellungsverhältnis und den Umfang der Geschäftsbefugnis des Direktors. Die vom Senat beschlossene Regelung des Anstellungsverhältnisses des Direktors bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Vergütung der Bediensteten der Anstalt erfolgt entsprechend den für die Bediensteten der Stadt Offenbach am Main geltenden Bestimmungen.

§ 6

Der Senat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen, die Anstalt und ihre Einrichtungen betreffenden Fragen. Er kontrolliert die Verwaltungstätigkeit des Direktors und berichtet der Aufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse. Die Rechte der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 3 und 4 der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

(1) Der Senat besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
3. einem Vertreter des Hesischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,
4. dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main,
5. dem Landrat des Kreises Offenbach am Main,
6. persönlichen Mitgliedern und Vertretern von Verbänden und Organisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die persönlichen Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ernannt. Der Senat schlägt auch die Verbände und Organisationen sowie die Zahl ihrer Vertreter vor. Die Ernennung der von den vorgeschlagenen Verbänden und Organisationen benannten Vertreter zu Senatsmitgliedern erfolgt durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr. Die jeweiligen Vertreter sind nur für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Senats. Entfällt diese Voraussetzung, so hat der Vorsitzende des Senats dies dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr anzuzeigen. Der Minister stellt das Erlöschen der Voraussetzung fest.

(3) Persönliche Mitglieder, bei denen die enge Bindung zum Sachgebiet des Museums, die zu ihrer Ernennung geführt hat, zu bestehen aufhört, können auf Vorschlag des Senats vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr abberufen werden.

(4) Die Gesamtzahl der in Absatz 1 genannten Senatsmitglieder soll 40 nicht übersteigen.

(5) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr kann auf Vorschlag des Senats Ehrenmitglieder (Ehrensenatoren) ernennen. Ehrensenator kann nur werden, wer sich um die Anstalt und ihr Fachgebiet besonders verdient gemacht hat.

§ 8

(1) Der Senat versammelt sich mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Sitzung. Außerordentliche Sitzungen können nach Bedarf von dem Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung muß einberufen werden, wenn es der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr oder mindestens 4 Senatsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in der Weise, daß die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen werden.

(3) Der Direktor des Museums nimmt an den Sitzungen des Senats ohne Stimmrecht teil, sofern nicht seine Dienstführung oder persönliche Angelegenheiten Gegenstand der Beratung sind.

§ 9

(1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Mitglieder, von denen zwei zu dem in § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreis gehören müssen, erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit beruft der Vorsitzende eine neue Sitzung ein, in der nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Mitglieder gültig beschließen. Die Sitzung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten Senatsmitglied geleitet.

(2) Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen mündlich. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Zu den Sitzungen des Senats können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Der Senat hat das Recht, zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden.

§ 10

(1) Gegenstand der ordentlichen Sitzungen des Senats sind besonders:
1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt im allgemeinen,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Direktors,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher und wichtiger künstlerischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Fragen,
6. die Anstellung der dem Direktor unterstehenden Mitarbeiter,
7. die Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung.

(2) Anträge der Senatsmitglieder, die zusätzlich zu oder abweichend von der mit der Einladung übersandten Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt des Senats dem Vorsitzenden des Senats und dem Direktor der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Bei Einverständnis aller anwesenden Senatsmitglieder können auch Anträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen während der Sitzung des Senats gestellt und behandelt werden.

§ 11

(1) Zwischen seinen Sitzungen wird der Senat dem Direktor und dem Hessichen Minister für Wirtschaft und Verkehr gegenüber von seinem Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Senat kann zur Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden einen Arbeitsausschuß von nicht mehr als fünf Mitgliedern bilden. Sie sollen möglichst in oder in der Nähe von Offenbach am Main wohnen.

(3) Der Vorsitzende kann nur in Übereinstimmung mit den vom Senat getroffenen Entscheidungen oder beschlossenen Grundsätzen oder Richtlinien handeln. Ist ein Arbeitsausschuß gemäß Absatz 2 gebildet, so sind wichtige Fragen in diesem Ausschuß unter Vorsitz des Senatsvorsitzenden zu erörtern. In Zweifels- oder Eilfällen oder wenn eine Übereinstimmung in dem Arbeitsausschuß nicht erzielt werden kann, hat der Vorsitzende in einer von ihm einzuberufenen außerordentlichen Senatssitzung oder durch schriftliche Befragung der Senatsmitglieder die Meinung des Senats festzustellen.

§ 12

Die Tätigkeit im Senat und in den gemäß § 9 Absatz 5 und 11 Absatz 2 gebildeten Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 13

Die Mittel zur Erhaltung und weiteren Ausgestaltung der Anstalt und ihrer Einrichtungen werden aufgebracht durch:
1. etatmäßige öffentliche Beiträge,
2. öffentliche und private Zuwendungen,
3. eigene Einnahmen der Anstalt.

§ 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Rechnungsjahr der Gebietskörperschaften.

§ 15

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr kann auf Grund eines Beschlusses des Senats die Satzung ändern. Der Beschluß des Senats ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erreicht ist.

§ 16

Hört die Anstalt zu bestehen auf, so geht ihr Vermögen auf die Stadt Offenbach am Main über.

§ 17

Die Satzung tritt am 13. Oktober 1959 in Kraft.
Die Satzung vom 14. November 1922 in der Fassung vom 28. April 1950 tritt am selben Tage außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II e — Tgb.-Nr. 1614/59 *St.Anz. 52/1959 S. 1431*

1249 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Seren und Impfstoffen

In der Veröffentlichung St.Anz. 43/1959 S. 1175 muß es in der rechten Spalte oben richtig heißen:

Die Dysenterie-Seren
mit den Kontrollnummern
778 und 779 (siebenhundertachtundsiebzig und siebenhundertneunundsiebzig) aus der Behringwerke AG., Marburg a. d. L.

St.Anz. 52/1959 S. 1432

1250

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Josef Grössel Haiger Dillkreis	B 62/59 1959	GAA Limburg/Lahn
Karl Heinz Schmidt Oberkleen Kreis Wetzlar	B 158/58 1958	GAA Limburg/Lahn

Wiesbaden, 11. 12. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.Nr. 1561/59

St.Anz. 52/1959 S. 1432

1251

Vierte Bekanntmachung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

Auf Grund des § 160 RVO in der Fassung des Art. 3 § 4 des Arbeiterrentenversicherung-Neuregelungsgesetzes vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45) wird folgendes bestimmt:

Die mit der Zweiten Bekanntmachung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 18. 12. 1957 (St.Anz. 1957 S. 1345) für das Kalenderjahr 1958 festgesetzten Werte der Sachbezüge gelten für das Kalenderjahr 1960 weiter.

Wiesbaden, 16. 12. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 a 112.2 — 3248/59

St.Anz. 52/1959 S. 1432

1252

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen.

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch den Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung vom 17. 12. 1959 zu Frankfurt am Main, Moselstraße 27/II, Kammergeschäftsstelle.

Zahl der Wahlberechtigten:	1535
Zahl der abgegebenen Stimmen:	1354
Zahl der gültigen Stimmen:	1331

Von diesen lauten auf	Wahlvorschlag 1	363 Stimmen
	Wahlvorschlag 2	269 Stimmen
	Wahlvorschlag 3	142 Stimmen
	Wahlvorschlag 4	364 Stimmen
	Wahlvorschlag 5	193 Stimmen

Es entfallen auf	Liste 1	8 Sitze
	Liste 2	5 Sitze
	Liste 3	3 Sitze
	Liste 4	8 Sitze
	Liste 5	4 Sitze

Gewählt sind die Apotheker von

Liste 1
Tauber, Gustav, Wächtersbach
Dr. Zweyrohn, Alois, Darmstadt
Bauernfeind, Max, Kassel
Dr. Neuss, Heinz, Frankfurt/M.

Dr. Becker, Heinrich, Wiesbaden
Dr. Schaffnit, Karl, Wald-Michelbach
Augustin, Hermann, Grebenstein
Groepper, Werner, Frankfurt/M.

Liste 2
Gräser, Franz, Fulda
Bechthold, Karl, Groß-Bieberau
Brodhag, Fritz, Geisenheim
Häbler, Gerhard, Darmstadt
Hiepe, Mathilde, Frankfurt/M.

Liste 3
Dr. Stöcker, Wolfgang, Frankfurt/M.
Rauff, Hermann, Darmstadt
Dr. Curtze, Antonius, Bad Soden

Liste 4
Dr. Lürmann, Herbert, Frankfurt/M.
Schweizer, Oskar, Frankfurt/M.
Siebert, Karl, Kassel
Funke, Ernst, Wiesbaden
Dr. Budde, Hans, Darmstadt
Hilden, Josef, Frankfurt/M.
Dr. Müller, Fritz, Schlüchtern
Dr. Coester, Bernhard, Neuhof

Liste 5
Gebser, Rudolf, Bad Soden
Salzmann, Georg, Watzenborn-Steinberg
Höhle, August, Frankfurt/M.
Habrich, August, Gießen

Frankfurt (Main), 17. 12. 1959

Der Wahlleiter
St.Anz. 52/1959 S. 14[illegible]

Regierungspräsidenten

1253 DARMSTADT

Straßenbahn;

hier: Bau einer Gleisschleife in Darmstadt am Ostbahnhof.

Der Hessischen Elektrizitäts-AG, Darmstadt, wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 4. 6. 1959 bzw. 22. 10. 1959 gem. § 5 (2) des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleife am Ostbahnhof unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Hessische Elektrizitäts-AG, Darmstadt, ist verpflichtet, bei Ausgestaltung des Knotenpunktes zur Erbacher Str. und Seitersweg/Fiedlerweg und späterem Ausbau des Schwarzwaldrings die notwendig werdenden Gleisumbauten durchzuführen und hierfür die Kosten zu tragen.

2. Die Inbetriebnahme der Anlage kann erst nach erfolgtem Umbau der durch die Gleisführung berührten Straßenzüge erfolgen.

Die betriebsfertige Herstellung der Gleisschleife am Ostbahnhof ist schriftlich anzuzeigen.

Gemäß § 22 PBefG kann die Eröffnung des Betriebes erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 30 DV zum PBefG und die Genehmigungsbedingung Nr. 2 erfüllt sind.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird gem. Ziff. 23 a und b des Hess.Verw.Geb.Ges. vom 14. 10. 1954 auf 150,— Deutsche Mark festgesetzt.

Darmstadt, 10. 12. 1959

Der Regierungspräsident
III/4 a — 66 e 02/01 H (28)
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1254 WIESBADEN

Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer

Die am 10. 8. 1953 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Paul Weissenfels in Mainz-Kastel, als Schiffseichaufnehmer ist erloschen.

Wiesbaden, 4. 12. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1255

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter wurden für ungültig erklärt:

1. Graf, Erich, geb. 14. 10. 1912, wohnhaft Tauberbischofsheim, Ringstraße 12, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt am Main 08/06311/14302-05.

2. Höppner, Anna, geb. Heiler, geb. 23. 2. 1906, wohnhaft Heidelberg, Lutherstraße 25, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt (Main) 08/06311/10653 — 54.

3. Seibert, Friedrich, geb. 15. 6. 1882, wohnhaft Breitscheidt (Dillkreis), Ortsstraße 42, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt am Main 06/06311/6014 — 15.

Wiesbaden, 30. 11. 1959

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1256

Erlöschen einer Bestellung als Schiffseichaufnehmer

Die am 10. 6. 1954 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Heinrich Fellmann, Frankfurt (Main)-Oberrad, Mathildenstr. 23, als Schiffseichaufnehmer ist erloschen.

Wiesbaden, 5. 12. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 a — Az.: 73a 04/03/20
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1257

Widerruf der Bestellung des Dr. med. K. Franke, Frankfurt am Main, als Luftsportarzt

Herr Dr. med. K. Franke, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Frankfurt (Main), Westendstraße Nr. 12, hat sein Amt als Luftsportarzt zur Verfügung gestellt. Die am 28. 9. 1951 erfolgte Bestellung zum Luftsportarzt wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 7. 12. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 f — Az. 66m-06-05
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1258

Bestellung des Dr. med. A. Kuhn, Bad Homburg, als Luftsportarzt

Als Luftsportarzt für die ärztliche Untersuchung von Segelflugzeugführern, Fallschirmabspringern und Freiballonführern unter 45 Jahren gemäß § 18 Abs. 3 Ziff. 4 der Verordnung über Luftverkehr (7. Änderung) vom 21. 6. 1955 habe ich bestellt:

Dr. med. A. Kuhn, Facharzt für innere Medizin, Bad Homburg, Luisenstraße 59.

Wiesbaden, 24. 11. 1959

Der Regierungspräsident
III 1 f — Az. 66m-06-05
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1259

Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters

Mit Bezug auf meine im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 21. 11. 1959 (Nr. 47, S. 1290) veröffentlichte Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirats und seines Stellvertreters bestimme ich auf Grund der §§ 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. S. 17):

1. Wegen Nichteinhaltung des von mir auf den 1. Dezember 1959 festgesetzten Termins zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 4 vorgenannter Verordnung) findet die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters bei meiner Behörde am Montag, dem 1. Februar 1960, 10 Uhr, in meinem Dienstgebäude in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 103, I. Stock, statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Regie-

rungsbezirks Wiesbaden Zutritt (Wahlberechtigt gemäß §§ 6 und 7 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

2. Wahlvorschläge bitte ich, mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 5. 1. 1960 einzureichen. Dabei sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten (gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. 3. 1951 sind das die Jagdbeiratsvorsitzenden bei den unteren Jagdbehörden meines Regierungsbezirks) oder von mindestens fünfzig Jahresjagdscheininhabern unterschrieben sein. Diese müssen nach den Vorschriften über die Wahlen zum hessischen Landtag wahlberechtigt sein und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben (§ 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2).

Wählbar sind alle Jahresjagdscheininhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum hessischen Landtag wahlberechtigt sind und die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben (§ 11 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951). Sofern nur ein Wahlvorschlag eingehen sollte, bedarf es keiner Wahlhandlung (§ 9 a.a.O.).

3. Die Zustellung des Wählerverzeichnisses an die Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951) erfolgt in Kürze.

Wiesbaden, 10. 12. 1959 **Der Regierungspräsident**
III 3 h Az. 88-d-12
St.Anz. 52/1959 S. 1433

1260 Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Seminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes und der Seminarabteilungen Bensheim a. d. B. und Groß-Gerau.

I.

Das Seminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einrichten:

A) Seminar Darmstadt

1. Vorbildungslehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge, Beginn spätestens am 15. März 1960, Unterricht einmal wöchentlich 6 Stunden.

2. Ausbildungslehrgang I für Sekretärstellung, Beginn Anfang Mai 1960, Unterricht einmal wöchentlich 8 Stunden.

3. Ausbildungslehrgang II für Inspektorstellung*), Beginn Oktober 1960, Unterricht einmal wöchentlich 8 Stunden.

B) Seminarabteilung Bensheim a. d. B

1. Vorbildungslehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge, Beginn spätestens 15. März 1960, Unterricht einmal wöchentlich 6 Stunden.

2. Ausbildungslehrgang I für Sekretärstellung, Beginn Anfang Mai 1960, Unterricht einmal wöchentlich 8 Stunden.

C) Seminarabteilung Groß-Gerau

1. Vorbildungslehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge, Beginn spätestens 15. März 1960, Unterricht einmal wöchentlich 6 Stunden.

2. Ausbildungslehrgang I für Sekretärstellung, Beginn Anfang Mai 1960, Unterricht einmal wöchentlich 8 Stunden.

II.

Für die Zulassung gelten die §§ 3 und 4 der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, St.Anz. 1957 S. 606.

Anmeldungen erbeten nur an Seminar Darmstadt, Darmstadt, Stiftstraße 32.

Anmeldevordrucke sind von dort zu beziehen.

Darmstadt, 10. 12. 1959 **Hessischer Verwaltungsschulverband**
Bezirksleitung Darmstadt
St.Anz. 52/1959 S. 1434

*) Ein neuer Ausbildungslehrgang II kann erst im Herbst 1960 begonnen werden, da ab Februar 1960 ein Vollehrgang I für Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer und für Bedienstete von verkehrsmäßig ungünstig gelegener Verwaltungen durchgeführt wird.

Buchbesprechungen

Staatsbürger-Taschenbuch. Von Dr. Otto Model, Rechtsanwalt, Regierungsrat a. D. Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. 770 S. DM 14.80. C. H. Beck Verlag München und Berlin.

Das Werk, das bereits früher in St.Anz. 1958, S. 1232, besprochen wurde, liegt nunmehr in einer Neuausgabe vor. Sie verdient dieselbe uneingeschränkte Anerkennung, die der vorhergehenden Auflage zuteil wurde. Das Staatsbürger-Taschenbuch will in handlicher Form einen umfassenden Überblick über die Verfassung, die Verwaltung und das Rechtsleben der Bundesrepublik Deutschland geben und dem Leser eine Zusammenstellung aller Tatsachen und Vorschriften bieten, über die er in seiner Eigenschaft als Staatsbürger Bescheid wissen muß. Das Werk behandelt in seinen einzelnen Abschnitten: Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsaufbau (Bundesministerien und andere oberste Bundesbehörden, Verwaltungsbehörden der Länder), Recht- und Gerichtswesen (Grundzüge des Gerichtswesens, des Zivil- und Strafprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des BGB, des Handels- und Strafrechts), Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Polizeirecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht sowie Geld-, Bank- und Börsenwesen. Es geht damit über den Rahmen einer üblichen Staatsbürgerkunde beträchtlich hinaus.

Trotz der notwendigerweise knappen Form der Darstellung ist die Fülle des in dem Werk gebotenen Stoffes bemerkenswert. Man findet hier — um willkürlich einige der 880 Abschnitte herauszugreifen — Ausführungen über die staatliche Stellung Berlins, über die Kulturhoheit der Länder, die Rechtsmittel im Zivilprozeß, die Grundzüge des Baurechts oder des Wasserrechts, über Weihnachtsgratifikationen, die Organisation der Polizei in den einzelnen Bundesländern, die Verfassung der evangelischen Kirche und sogar das Stichwort „Kohlenkrise". Die weitgehende Aufgliederung ermöglicht dem Benutzer eine schnelle Unterrichtung über jede spezielle Frage. Von besonderer Bedeutung ist in einem Werk dieser Art das alphabetische Stichwortverzeichnis, das hier in seinem Umfang von 66 Seiten wohl keinen Wunsch offen läßt. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Sozialreform und Jugend. Eine Übersicht über die Reformbestrebungen und eine Stellungsnahme zu Vorschlägen und Entwürfen. Von Dr. Walter Becker und Dr. Hans Claussen. 220 Seiten, kartoniert, DM 12,80. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Berlin-Spandau.

Die vorliegende Schrift setzt sich mit den Fragen der Neuordnung des Jugendrechts und der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit der seit Jahren angestrebten Neuordnung der sozialen Hilfen auseinander. Ausgehend von den Bestrebungen um eine Sozialreform und von der soziologischen und psychologischen Situation der Jugend werden die bisher vorliegenden Vorschläge für eine Reform der öffentlichen Jugendhilfe in ihren grundsätzlichen und rechtlichen Grundlagen, in Aufgaben, Finanzierung und Organisation untersucht. In einzelnen Kapiteln wird insbesondere die Reform der öffentlichen Erziehungshilfe, der Wirtschaftsfürsorge für Minderjährige, der Jugendberufshilfe, des Unehelichenrechts behandelt.

Die verschiedenen Auffassungen werden zusammen- und gegenübergestellt, Kernfragen herausgehoben und Folgerungen und Forderungen zur Neugestaltung der öffentlichen Jugendhilfe gezogen, die der weiteren Überlegung anheimgestellt werden.

Im Anhang sind Entwürfe, Empfehlungen und Vorschläge zur rechtlichen Neugestaltung der Jugendhilfe beigegeben. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis zu den einzelnen speziellen Fragen ergänzt die Darstellung.

Die empfehlenswerte Schrift mit ihrer umfassenden Darstellung der Probleme und Aufgaben einer fortschrittlichen Jugendhilfe wendet sich nach dem Vorwort ihrer Verfasser „vor allem an die jungen Sozialarbeiter, die einmal mit dem kommenden Recht der Jugendhilfe arbeiten müssen, an die Lehrenden und Lernenden". Regierungsdirektor Dr. Englert

Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Textausgabe mit Erläuterungen von Alfons Wahl, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. Ergänzungsheft zur 2. Auflage: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, 1958. 31 Seiten. Kartoniert DM 2,90. Gesamtpreis für „Jugendschutz", 2. Auflage zusammen mit Ergänzungsheft DM 7,80. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die vorliegende Ergänzung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. 7. 1957 nowendig. Die Schrift enthält den Wortlaut des neuen Gesetzes mit knappen und präzisen Erläuterungen. Die seit Veröffentlichung der 2. Auflage herausgekommenen Ausführungsbestimmungen und wichtigsten Runderlasse der Länder sind den in Frage kommenden Einzelbestimmungen des Gesetzes mit Fundstellen beigegeben.

Die handliche Veröffentlichung bietet dem mit der Durchführung des Gesetzes Befaßten eine gute Hilfe zur raschen und leichtverständlichen Information. Regierungsdirektor Dr. Englert

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1959 | Samstag, den 26. Dezember 1959 | Nr. 52

Veröffentlichungen

3863

Baulandumlegung Dornheim „Im Lachengebiet"

Der Kreistag hat die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Im Lachengebiet" in Dornheim beschlossen. Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, in der Zeit vom 4. bis 16. 1. 1960 zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können auch Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, von den Beteiligten angemeldet werden.

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 20. 1. 1960 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Dornheim statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 18. 12. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

3864

Baulandumlegung Erfelden „Am Goddelauer Weg"

Der Kreistag hat die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Am Goddelauer Weg" in Erfelden beschlossen Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der techn. Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, in der Zeit vom 4. bis 16. 1. 1960 zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können auch Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, von den Beteiligten angemeldet werden.

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 20. 1. 1960 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Erfelden statt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 18. 12. 1959

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

3865

Einziehung eines Wegeteilstückes in Kriftel (Taunus)

Von dem im Ortskern der Gemeinde Kriftel liegenden Fußweg zwischen Frankfurter Straße und Friedrichstraße — Flur 22, Parzelle 17 — soll ein Teilstück in einer Größe von ca. 63 m² eingezogen werden.

Ein öffentliches Interesse zur Beibehaltung des Wegeteilstückes liegt nicht vor.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gs. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 21. 12. 1959 bis 18. 1. 1960, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Die Flurkarte hierzu liegt im Verwaltungsgebäude II — Bauamt — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kriftel (Taunus), 9. 12. 1959

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
Richberg

3866

Einziehung eines Wegeteiles in Nidda

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Dezember 1959 soll ein Teilstück des Weges Flur I Nr. 993/1 „In der Vorstadt" als öffentlicher Weg eingezogen werden, unter Fortbestehen des Überwandlungsrechts für die Hohlkellereigentümer und für die Eigentümer der anliegenden Grundstücke. Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Teilwegestückes ersichtlich ist, liegt auf dem Rathaus, Zimmer 10 (Eingang Raum 1), zur Einsichtnahme aus.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekanntgemacht, evtl. Einsprüche binnen zwei Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Nidda geltend zu machen.

Nidda, 15. 12. 1959 **Der Magistrat**

Gerichtsangelegenheiten

3867

Als Rechtsbestand zugelassen

S 1118: Herr Detlev Schlüter in Wiesbaden, Emser Straße 29, ist heute von mir als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Sachgebiet der Sozialversicherung (Rentenberatung und Rentenberechnung) mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 17. 12. 1959

Der Landgerichtspräsident

3868 **Aufgebote**

F 1/59: Durch **Ausschlußurteil** vom 16. 12. 1959 in der Aufgebotssache des 1. Adam Simon V., Lederarbeiter in Offenbach/M., Bieberer Straße, 2. Franz Adam Jäger, Chemiefacharbeiter, Nieder-Roden, Heusenstammerweg 14, 3. Luise Greiling, geb. Jäger, Offenbach/M., Sandgasse 19, 4. Magdalena Jäger, geb. Jäger, Nieder-Roden, Frankfurter Straße, 5. Franziska Ohl, geb. Jäger, Nieder-Roden, Heusenstammerweg 13, 6. Johann Jäger, Kaufmann in Wertheim a. M., Neue Bleich 11, hat das Amtsgericht Dieburg, durch Amtsgerichtsrat Spahn für Recht erkannt:

Die Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Dieburg für die Gemarkung Nieder-Roden, Band 3, Blatt 194, eingetragenen Grundstücks Flur 6, Nr. 54, Wald (Holzung) im Galgen-Langenloh = 9,66 Ar, eingetragene Eigentümer Peter Jäger I zu ²/₃ und dessen Ehefrau Eva, geb. Nees, zu ¹/₃ werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Amtsgericht Dieburg

3869

7 F 14/59 — **Aufgebot:** Die Frau Maria Washausen, geb. Klotz, in Gemünden (Wohra) hat das Aufgebot zur Ausschließung des im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Band 17, Blatt 585, eingetragenen Eigentümers des Grundstückes

Flur 41, Flurstück 9, Ackerland, Galgenberg, 22,04 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Zimmermann Johannes Klotz, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. März 1960, um 9 Uhr, Zimmer Nr. 6 des Amtsgerichts Kirchhain anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 5. 12. 1959

Amtsgericht

3870

F 4/59 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Ruhl I. in Ilbeshausen, Kreis Lauterbach, vertr. durch Rechtsanwalt Seitz, Herbstein, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch für Lanzenhain, Blatt 11, verzeichnten Grundstücks

Flur 8, Nr. 44, Grünland/Unland in den Schuhmannswiesen, 32,50 Ar/1,04 Ar, nämlich des Sebastian Bloss I. in Ilbeshausen, beantragt.

Der Vorgenannte oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 1. März 1960, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1959

Amtsgericht

3871

4 II 26/59 — **Aufgebot:** Frau Hedwig Fink, Egelsbach, Mainstraße 6, hat beantragt, den verschollenen Peter Heinrich Fink, geb. am 21. 3. 1885, zuletzt wohnhaft in Egelsbach/Hessen, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 15. 3. 1960 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann.

Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

Langen (Hessen), 16. 12. 1959

Amtsgericht

3872

4 F 1/59 — **Kraftloserklärung:** Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Weinbach, Band 25, Blatt 745, und Band I, Blatt 18, in Abt. III unter lfd. Nr. 14 bzw. lfd. Nr. 3 für die Volksbank Weilburg eGmbH in Weilburg eingetragene Grundschuld von 1500,— DM wurde durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Weilburg vom 10. 12. 1959 für kraftlos erklärt.

Weilburg, 14. 12. 1959 **Amtsgericht**

3873

91 F 34/59 — **Aufgebot:** Die Eheleute Studienrat Otto Eckhardt und Hilde, geb. Wagner, beide in Wiesbaden, Abeggstr. 11, vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Glücklich und Meier und Schmidt-Marloh, Wiesbaden, haben das Aufgebot des Briefs über die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 304, Blatt 4449, Abteilung III, lfd. Nr. 7, eingetragene Aufwertungshypothek von 550,— GM beantragt.

Die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 14. April 1960, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, ihre Rechte anzumelden und diese Urkunde vorzulegen, andernfalls sie für kraftlos erklärt wird.

Der Aufgebotstermin vom 26. 1. 1960 ist wegen Nichtwahrung der Aufgebotsfrist aufgehoben worden.

Wiesbaden, 5. 12. 1959 **Amtsgericht**

3874

91 F 53/59 — **Aufgebot:** 1. Frau Jacqueline Jane Mercier, geborene Hamelle, Paris 1, Rue de Chazelles, Frankreich, 2. Frau Marguerite Marie Esther Bruneau, geborene Hamelle, Paris 12, Rue Marguerite, Frankreich, haben als Eigentümer des belasteten Grundstücks das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 246, Blatt 3684, in Abteilung III lfd. Nr. 3 für Rentner Jean Pommeau-Delille, Marly Le Roi, Place de l'Abreuvoir, eingetragenen Grundschuld von 40 000 GM beantragt.

Die Gläubiger dieser Grundschuld werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 12. April 1960, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 151, ihre Rechte anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Wiesbaden, 14. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 91

3875

92 F 7/59 — **Aufgebot:** Frau Luise Kurz, Clarens-Montreux (Schweiz), Rue du Lac 10 c/o Pension Lergier, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Dörr und Dörr-Bickel, Wiesbaden, hat das Aufgebot der beiden Briefe über die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 339, Blatt 5050, in Abteilung III lfd. Nr. 10 und 12 zu ihren Gunsten eingetragenen Hypotheken von 1447,50 GM und 7552,50 GM beantragt.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 19. April 1960, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, ihre Rechte anzumelden und diese Urkunden vorlegen, andernfalls sie für kraftlos erklärt werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1959 **Amtsgericht**

3876

93 F 4/59 — **Aufgebot:** Louis Sauer in Wiesbaden, Lothringer Straße 34, vertreten durch Rechtsanwalt J. Stukenbrock in Wiesbaden, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 13, Blatt 371, Abt. III unter lfd. Nr. 4 für den Kulturbauinspektor Arthur Achenbach in Wiesbaden-Dotzheim eingetragene Hypothek von 2000,— Reichsmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. April 1960, um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 151, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wiesbaden, 11. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 93

3877 **Beschluß**

41 VI 1018/54: Der Erbschein, der über die Erbfolge nach der am 13. 8. 1947 in Wiesbaden gestorbenen Frieda Maria Schäfer am 1. 7. 1954 — 41 VI 1018/54 — ausgestellt worden ist, wird für kraftlos erklärt.

Wiesbaden, 17. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 41

3878 **Beschluß**

41 VI 1019/54: Der Erbschein, der über die Erbfolge nach dem am 18. 4. 1953 in Indianopolis gestorbenen Ferdinand Schäfer am 15. September 1954 — 41 VI 1019/54 — ausgestellt worden ist, wird für kraftlos erklärt.

Wiesbaden, 17. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 41

3879 Güterrechtsregister

GR II 146 a: Kaufmann Reinhold Köhler und Elfriede Hildegard, geb. Zehle, beide in Friedberg (H.).

Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 11. 12. 1959

Amtsgericht

GR II 147 a: Fachlehrer Reinhold Steidel und Margarete Elisabeth, geb. Wallner, beide in Friedberg (H.),

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 11. 12. 1959

Amtsgericht

3880

GR 189 A: Eheleute Fuhrunternehmer Adam Christian Kraft und Martha Elisabeth, geb. Wenzel, in Wehrda, Krs. Hünfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Okt. 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

Hünfeld, 8. 12. 1959 **Amtsgericht**

3881

5 GR 383 — 19. November 1959: Eheleute Fuhrunternehmer Franz Pfaff und Gertrud Gerda, geb. Vahlensieck in Schwalbach (Taunus).

Durch Urkunde vom 25. Juli 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

3882

GR 113 — 15. Dezember 1959: Metzger Otto Wickleder und Ehefrau Christa geb. Weber, Langenselbold, Kreuze 41.

Durch notarielle Beurkundung vom 14. Oktober 1959 — Urk. Rolle Nr. 210/59 des Notars Dr. Altrichter, Langenselbold — haben die jetzigen Eheleute Otto Wickleder und Christa, geb. Weber, für ihre Ehe die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

Langenselbold, 15. 12. 1959

Amtsgericht

3883

GR II 430: Hans Karl Ludwig Hofmann, Dipl.-Ing., und Ehefrau Anna Elisabeth Hildegard Berta, geb. Koch, ersterer z. Z. in Darmstadt wohnhaft, letztere in Lauterbach H.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 8. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 5. 12. 1959

Amtsgericht

3884

GR 653 — 15. Dezember 1959: Bezeichnung der Brautleute: Brautleute Kaufmann Franz Konrad in Marburg und Dagmar Hemmerich in Marburg (Lahn).

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1959 (Urk. Rolle Nr. 754/59 des Notars Dr. Kaufmann in Marburg) ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3885 **Neueintragung**

GR 452 — 9. Dezember 1959: Ehegatten: Ingenieur Alfred Wagner und Ehefrau Ursula Wagner geb. Müller, Wetzlar, Am Sturzkopf 74.

Durch Ehevertrag vom 5. 9. 1959 ist Gütertrennung vereinbart gemäß § 1414 BGB.

Amtsgericht Wetzlar

3886 Vereinsregister

VR 180 — 16. Sept. 1959 — **Löschung:** Marburger Wissenschaftliche Gesellschaft, eingetragener Verein, in Marburg (Lahn).

Dem Verein ist durch Beschluß vom 8. 9. 1959 die Rechtsfähigkeit entzogen und von Amts wegen gelöscht worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3886 a

VR 278 — 16. Dezember 1959: Gesellschaft zur Förderung und Erhaltung der einheimischen Tierwelt e. V. Marburg/Lahn. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Marburg (Lahn), Abt. 6

3887 **Neueintragungen**

VR 873 — 9. Oktober 1959: Bund der Tierfreunde in Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 874 — 16. November 1959: Kleingärtnerverein „Kettenlache", Wiesbaden.

VR 875 — 23. November 1959: Wiesbadener Prinzen-Garde 1954, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 766 — 29. Oktober 1959: Chemotechnikervereinigung der Fresenius-Schüler i. L., Wiesbaden, aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. September 1959.

VR 688 — 18. Dezember 1959: Unterstützungseinrichtung für die Gefolgschaftsmitglieder der Firma Westbau GmbH, Wiesbaden, aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. November 1959.

Wiesbaden, 19. 12. 1959 **Amtsgericht**

3888 **Liquidation**

Auflösung: Die Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale e. V. (TWL) ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. 6. 1959 aufgelöst. Gläubiger werden ersucht, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren

Dipl.-Ing. Karl Kaißling, Bad Godesberg, Teutonenstr. 66,

Dipl.-Ing. Paul Keding, Darmstadt, Flotowstr. 2

anzumelden.

Darmstadt, 16 12. 1959

Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale e. V.

3889 **Vergleiche — Konkurse**

4 N 17/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Apollonia Eberle, geb. Rau, in Lorsch (Hessen) wird zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen ein weiterer Prüfungstermin bestimmt auf Mittwoch, den 3. Februar 1960, um 14 Uhr im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16.

Bensheim, 10. 12. 1959 **Amtsgericht**

3890

81 N 280/59 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Gerhard Künstling, Frankfurt (Main), Schleidenstraße 22, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wird heute, am 18. Dezember 1959, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt (Main), Börsenstraße 19, Tel. 2 33 95.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 29. Januar 1960, um 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. Main, Gerichtsstraße Nr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 1. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

3891

81 N 288/59 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 27. 12. 1958 in Köppern (Taunus) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Kaulbachstraße 20, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Philipp Müller, Inhabers eines Lebensmittelgeschäfts in Frankfurt (Main), Schweizer Straße 83, wird heute am 16. Dezember 1959, 11.30 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt (Main), Klüberstraße 20, Tel. 72 12 98. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 29. Januar 1960, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 1. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 16. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3892

81 N 292/59 — **Konkursverfahren:** über den Nachlaß des am 2. 9. 1959 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Schaumainkai 5 wohnhaft gewesenen Gartengestalters Jakob Astheimer, wird heute, am 17. Dezember 1959, 12.45 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Konrad Morgen, Frankfurt (Main), Unterlindau 87, Tel 72 26 78. Konkursforderungen sind bis zum 15. 1. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Freitag, den 29. Januar 1960, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 1. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 17. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3893

81 N 293/59 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des Kaufmanns Karl Otto Felsberg, Inhabers eines Unternehmens zur Herstellung von Maschinen und Vorrichtungen für Schweißtechnik, Walldorf (Kreis Groß-Gerau), Farmstraße 108, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 15. Dezember 1959, um 12.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Tel. 2 57 76, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1960 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 29. Januar 1960, um 9.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Februar 1960, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. 1. 1960 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 15. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3894 **Beschluß**

81 N 71/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Lina Middendorf, verw. Kindel, geb. Schöne, Frankfurt/Main, Reuterweg 71, Inhaberin des Uhren- und Schmuckwarengeschäftes Lina Kindel, Frankfurt (Main), Oberlindau 90, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Januar 1960, vormittags 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 17. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3895

5 N 6/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Richard Schütze, Fulda, Heinrichstr. 17, jetzt Gerloser Weg 16, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Richard Schütze, Beschaffungszentrale für Schreinerarbeiten, Fulda, ist Schlußtermin auf den 29. Januar 1960, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Königstraße 38, Zimmer 18, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Durch Beschluß vom 8. 12. 1959 ist die Vergütung des Konkursverwalters auf 6256,74 DM, seine Auslagen sind auf 1922,80 DM festgesetzt worden.

Fulda, 18. 12. 1959 **Amtsgericht, Abt. 5**

3896

Beschluß

4 N 13/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Stock in Marköbel, Hauptstraße 74, wird Schlußtermin auf Montag, den 25. Januar 1960, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und der Prüfung nachgemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 350,— DM festgesetzt.

Hanau (Main), 15. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 4

3897

50 (17) VN 3/57: Die in dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gustav Sievers OHG, Kassel, Untere Königsstraße 83, Bauunternehmung, im Vergleich vom 7. August 1957 vereinbarte Überwachung ist beendet.

Kassel, 15. 12. 1959 **Amtsgericht**

3898

50 (17) N 45/57: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 10. 9. 1957 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Pferdemarkt 2, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hans Klöne, Inhaber der Firma A. Koch, Nachf., ebenda, Glashandlung soll Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 6215,06 DM. Auf die bevorrechtigten Forderungen sind bereits 1881,54 DM ausgeschüttet. Der nicht gedeckte Teil der bevorrechtigten Forderungen von 4025,61 Deutsche Mark wird voll und die nicht bevorrechtigten Forderungen von 33 812,01 Deutsche Mark werden mit 6,4% bei der Verteilung berücksichtigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 50, in Kassel niedergelegt.

Kassel, 14. 12. 1959

Der Konkursverwalter
Katschinski, Rechtsanwalt

3899

Beschluß

5 N 8/52: In dem **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Peter Fritsch in Kirchhain (Bz. Kassel), Bahnhofstr. 1, jetzt wohnhaft in Bonn, Poppelsdorfer Allee 94, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain, auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung etwa nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 27. Januar 1960, um 11 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts bestimmt.

Kirchhain (Bz. Kassel), 14. 12. 1959

Amtsgericht

3900

N 3/56 — **Konkursverfahren:** In dem beim Amtsgericht Lauterbach unter — N 3/56 — anhängigen Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Friedrich Zinn in Landenhausen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Massebestand beträgt 13 681,74 DM. Die zu berücksichtigenden Forderungen lt. Schlußverzeichnis belaufen sich auf insgesamt 134 118,03 Deutsche Mark. Das Schlußverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes eingesehen werden.

Lauterbach (Hessen), 16. 12. 1959

Der Konkursverwalter
Karpenstein

3901

7 VN 5/59: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Feintäschnermeisters Adam Krall, Offenbach/Main, Rödernstraße 10, wurde mit Bestätigung des Vergleichs durch Beschluß vom 11. Dezember 1959 gemäß § 90 Abs. 1 Ziff. 1 Vergl.O. aufgehoben.

Offenbach (Main), 11. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3902

Beschluß

N 10/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Elmar Bonn KG, in Gedern (Oberh.), Dachdeckerei und Herstellung von Gußasphalt, Estrich und Abdichtung sowie über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters Kaufmann Elmar Bonn in Gedern (Oberhessen).

Das Verfahren wird aufgehoben, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 21. August 1958 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. August 1958 bestätigt worden ist.

Ortenberg (Hessen), 26. 11. 1959

Amtsgericht

3903

N 6/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Lederwarenfabrikanten Jakob Blumör in Hainstadt am Main ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über Auslagenerstattung und Vergütung an Gläubigerausschußmitglieder und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Dienstag, den 2. Februar 1960, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 2, bestimmt.

Es sind festgesetzt Vergütung des Verwalters auf 13 500,— DM, seine Auslagen auf 887,20 DM.

Seligenstadt (Hessen), 15. 12. 1959

Amtsgericht

3904

VN 1/59 — **Vergleichsverfahren:** Über den Nachlaß des am 2. August 1959 verstorbenen Bauingenieurs Christian Buchenau in Herleshausen wird heute, am 17. 12. 1959, um 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Erbin des Verstorbenen einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Handwerkskammer in Kassel auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als erfüllt ansieht.

Der Helfer in Steuersachen Dr. Heinrich Wittich in Herleshausen wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 14. Januar 1960, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Sontra anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in je zwei Stücken alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Sontra, 17. 12. 1959 **Amtsgericht**

3905

62 N 55/59: In dem **Konkursantragsverfahren** betr. Karl Heinz Gödicke in Wiesbaden, Riedstraße 7, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen.

Dieses allgemeine Veräußerungsverbot erstreckt sich auch auf die Einziehung von Außenständen.

Wiesbaden, 16. 12. 1959 **Amtsgericht**

3906

Beschluß

62 N 32/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Thies-Pelz OHG und deren Inhaber Hasso-Wolf Thies und Helen Thies geb. Kudla in Wiesbaden, Platter Straße 73, wird der Konkursverwalter Dipl.-Kaufmann Dr. Stoll in Wiesbaden, Luisenstraße 19, auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6, bestimmt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin auf Freitag, den 8. Jan. 1960, um 10 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 247, bestimmt.

Wiesbaden, 11. 12. 1959 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem **Anspruch**

des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3907

3 K 1/59: Die im Grundbuch von Steinfurth, Band 38, Blatt 1712, eingetragenen Grundstücke

Flur 1, Nr. 112, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36 = 5,24 Ar,

Flur 1, Nr. 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36 = 2,29 Ar, Gartenland (Park) = 13,11 Ar, die z. Z. des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Else Fritze Franziska Löw, Freifrau von und zu Steinfurth, geb. Grunst in Steinfurth, b) Walter Friedrich Löw, Freiherr von und zu Steinfurth, daselbst, c) Herbert Friedrich Gustav Löw Freiherr von und zu Steinfurth, daselbst, eingetragen waren, sollen am Mittwoch, den 24. Februar 1960, um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1959 in das Grundbuch eingetragen.

Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben.

Verkehrswert des Grundstücks 86 340,— Deutsche Mark. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 10. 12. 1959

Amtsgericht

3908

4 K 34/59: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 58, Blatt 3929, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 286/5, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 15 = 2,54 Ar, soll am 17. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. September 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Elisabeth Dux, geb. Bechtel Heppenheim, b) Margarete Feller, geb. Bechtel, Heppenheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 14. 12. 1959

Amtsgericht

3909

4 K 13/59: Das im Grundbuch von Jugenheim, Band 10, Blatt 582, eingetragene Grundstück, Nr. 9, Gemarkung Jugenheim, Flur 2, Flurstück 153/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Grenzweg 2, 8,22 Ar, soll am 24. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Erich Vogel, b) seine Ehefrau Maria Vogel, geb. Braun, beide in Jugenheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 17. 12. 1959 **Amtsgericht**

3910

Beschluß

6 K 42/59: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 23, Blatt 1112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 845, Hof- und Gebäudefläche (Trüm.), Elisabethenstraße Nr. 6 = 1,56 Ar — Betrag der Schätzung: 13 260,— DM — soll am Donnerstag, den 18. Februar 1960, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, 2 a) Bertha Alberti, geb. Faßbender, Wiesbaden-Dotzheim, b) Marie Christine Piegeler, geb. Faßbender, Hagen/Westfalen, c) Kaufmann Gottfried Faßbender in Darmstadt, d) Johanna Cortz geb. Faßbender in Bochum, e) Veronika Görlach, geb. Faßbender in Darmstadt, f) Kaufmann Josef Faßbender in Siegburg, Bez. Köln — zu a) bis f) in Erbengemeinschaft — 3 Kaufmann Gottfried Faßbender in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 12. 1959 **Amtsgericht**

3911

K 6/59: Der 1/2 Miteigentumsanteil des Johann Peter Hofmann in Eppertshausen an dem im Grundbuch von Eppertshausen, Band 23, Blatt 1315, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen Flur 2, Flurstück 157/15, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 23 = 5,28 Ar, soll am 2. Mai 1960, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße, Saal Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Zimmermann Johann Peter Hofmann in Eppertshausen zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 21 000,— Deutsche Mark; auf den Miteigentumsanteil des Johann Peter Hofmann, Eppertshausen entfällt die Hälfte des angegebenen Wertes = 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 17. 12. 1959 **Amtsgericht**

3912

K 7/59: Die im Grundbuch von Lieblos, Band 28, Blatt 826, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Lieblos

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 42, Lieg.-B. Nr. 57, Wald, im Judengrund, 24,82 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 43, Lieg.-B. Nr. 57, Wald, im Judengrund, 1,64 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 44, Lieg.-B. 57, Wald, im Judengrund, 1,64 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 69, Lieg.-B. 57, Ackerland, auf der Kreuzhohle, 40,17 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 70, Lieg.-B. 57, Ackerland, auf der Kreuzhohle, 290,85 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 44, Lieg.-B. 57, Grünland, im Vogelsang, 141,98 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 68, Lieg.-B. 57, Ackerland und Grünland, im krummen Acker, 181,59 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 168, Lieg.-B. 57, Grünland, vor dem Bangert, 36,62 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 5, Lieg.-B. 57, Ackerland, im krummen Acker, 156,82 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 53/1, Lieg.-B. 57, Gartenland, über dem Grasweg, 32,50 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 43/3, Lieg.-B. 57, Ackerland über dem Grasweg, 14,20 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 56/2, Lieg.-B. Nr. 57, Ackerland und Grünland über dem Grasweg, 114,67 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 17, Flurstück 23, Lieg.-B. 57, Grünland, im Niederfeld vor der Gasse, 32,71 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 24, Lieg.-B. 57, Hof- und Geb.-Fl., Büdingerstraße 1, Geb.-B. 2, 28,17 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 18, Flurstück 77, Lieg.-B. 57, Ackerland am Dachberg, 200,12 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 19, Flurstück 90/43, Lieg.-B. 57, Grünland, hinterm Dachberg, 97,47 Ar.

Gemarkung Rothenbergen

lfd. Nr. 18, Flur 10, Flurstück 1, Lieg.-B. Nr. 398, Ackerland, an der Lettkaute, 79,06 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 2, Lieg.-B. 398, Ackerland, in der Seibel, 22,29 Ar.

Gemarkung Niedergründau

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 23, Lieg.-B. 361, Grünland in der Pfingstweide, 209,81 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 66/24, Lieg.-B. 362 Grünland, in der Pfingstweide, 10,73 Ar.

Gemarkung Hailer

lfd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 68/1, Lieg.-B. 961, Grünland auf der Heege, 69,25 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 69/1, Lieg.-B. 961, Grünland, auf der Heege, 338,78 Ar. lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 70/2, Lieg.-B. 961, Grünland, auf der Heege, 284,70 Ar;

Gemarkung Lieblos

lfd. Nr. 29, Flur 16, Flurstück 21/1, Lieg.-B. 57, Ackerland, das Weiherstück, 80 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 16, Flurstück 72/21, Lieg.-B. 57, Ackerland, das Weiherstück, 118,24 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 17, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 57, Gartenland, im Niederfeld vor der Gasse, 17,62 Ar.

Gemarkung Rothenbergen

lfd. Nr. 33, Flur 10, Flurstück 29/1, Lieg.-B. 398, Ackerland an der Tonkaute, 20 Ar, sollen am 12. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reiß-Straße 9, Zimmer 13 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Hilde Robert, geb. Emmel, in Lieblos, Neuherberge, b) Lehrerin Irmgard Luise Bauerschmidt in Steinbach-Hallenberg, c) Mechaniker Oskar Bauerschmidt in Steinbach-Hallenberg, d) Friedericke Wilhelmine Bauerschmidt in 1705 First Ars, New York 28 NY, e) Karl Friedrich Bauerschmidt in 333 Orchard-Blase, Pittsburgh 10, P. A./USA, f) Frau Anna Häfner, geb. Bauerschmidt, in Steinbach-Hallenberg, g) Frau Martha Knies, geb. Bauerschmidt in Steinbach-Hallenberg, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Gemarkung Lieblos: Flur 2, Flurst. 42: 706,— DM, Flur 2, Flurst. 43: 33,— DM, Flur 2, Flurst. 44: 33,— DM, Flur 4, Flurst. 69: 1787,— DM, Flur 4, Flurst. 70: 17 511,— DM, Flur 6, Flurst. 44: 8469,— Deutsche Mark, Flur 5, Flurst. 68: 7384,— Deutsche Mark, Flur 6, Flurst. 168: 12 186,— DM, Flur 7, Flurst. 5: 7871,— DM, Flur 16, Flurst. 53/1: 4875,— DM, Flur 16, Flurst. 43/3: 994,— DM, Flur 16, Flurst. 56/2: 8027,— DM, Flur 17, Flurst. 23: 10 568,— DM, Flur 17, Flurst. 24: 50 000,— Deutsche Mark, Flur 18, Flurst. 77: 14 008,— Deutsche Mark, Flur 19, Flurst. 90/43: 3684,— DM, Flur 16, Flurst. 21/1: 4800,— Deutsche Mark, Flur 16, Flurst. 72/21: 7144,— DM, Flur 17, Flurst. 25/1: 1762,— DM.

Gemarkung Rohenbergen: Flur 10, Flurstück 1: 2371,80 DM, Flur 14, Flurst. 2: 1003,05 DM, Flur 10, Flurst. 29/1: 600,— Deutsche Mark.

Gemarkung Niedergründau: Flur 13, Flurst. 23: 9966,— DM, Flur 13, Flurst. 66/24: 510,— DM.

Gemarkung Hailer: Flur 2, Flurst. 68/1: 2770,— DM, Flur 2, Flurst. 69/1: 13 551,20 Deutsche Mark, Flur 2, Flurst. 70/2: 11 388,— Deutsche Mark.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 204 002,05 DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 12. 1959 **Amtsgericht**

3913 **Beschluß**

4 K 10/58: Die im Grundbuch von Ruttershausen, Band 1, Blatt 19, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ruttershausen,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 463, Lieg.-B. 46, Grünland in der Au, 16,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 170, Akkerland an der Odenhäuser Grenze, 12,88 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 198, Akkerland am Weidgraben 15,08 Ar;

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 199, Akkerland daselbst, 15,10 Ar

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 115, Ackerland im Pfannkuchen, 10,07 Ar;

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 116, Ackerland, daselbst, 14,02 Ar;

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 185, Hof- u. Gebäudefläche Mittelgasse 12, 2,11 Ar; sollen am Mittwoch, den 17. Febr. 1960, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, um 14 Uhr, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4. bzw. 28. 4. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt Richard Geißler, Ruttershausen, Mittelgasse 12.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt lfd. Nr. 2 (Fl. 1, Nr. 463) = 1010,— DM (Eintausendundzehn DM); lfd. Nr. 3 (Fl. 2, Nr. 170) = 390,— DM (dreihundertneunzig DM); lfd. Nr. 5, (Fl. 4, Nr. 198) = 1210,— DM (eintausendzweihundertzehn DM); lfd. Nr. 6, (Fl. 4, Nr. 199) = 1210,— DM (eintausendzweihundertzehn DM); lfd. Nr. 7, (Fl. 5, Nr. 115) = 1010,— DM (eintausendundzehn DM); lfd. Nr. 8, (Fl. 5, Nr. 116) = 1410,— DM (eintausendvierhundertzehn Deutsche Mark); lfd. Nr. 11 (Fl. 1, Nr. 185) = 4000,— DM (viertausend DM).

Für ein Gesamtausgebot auf alle Grundstücke (bzw. Gruppenausgebot), ferner für ein Gebot auf das Hausgrundstück ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes gem. Kontrollratsges. Nr. 45, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 20. 11. 1959 **Amtsgericht**

3914

5 K 22/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Niederklein belegenen, im Grundbuche von Niederklein, Band 30, Blatt 979, auf den Namen des Maurers Theodor Günther in Niederklein — zu 2/3 — eingetragenen Grundstücksteile der nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 24. Februar 1960, um 10.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden.

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 140/28, Ackerland, das weiße Land, 10.47 Ar/Wert 628,— Deutsche Mark;

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 141/28, Ackerland, daselbst, 19 Ar/Wert 1140,— DM, Unland, daselbst, 1,90 Ar (Wert 57,— DM).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. September 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau des Arbeiters Josef Höck, Aloysia, geb. Günther, in Niederklein — zu 1/3 — und der Maurer Theodor Günther in Niederklein — zu 2/3 — eingetragen.

Der Wert (Verkehrswert) der Grundstücke wird gemäß § 74 a ZVG auf Grund der Schätzungsurkunde des Ortsgerichts Niederklein vom 4. Oktober 1959 wie oben vermerkt festgesetzt.

Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 30. 11. 1959 **Amtsgericht**

3915

51 K 86/59: Die im Grundbuch von Kassel, Band 9, Blatt 201, eingetragene ideelle Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 202/5, Lieg.-B. 4847, Geb.-B. Nr. 1760, Hof- und Gebäudefläche, Hauffstraße 15, Größe: 10,57 Ar, soll am 17. Februar 1960, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden ideellen Grundstückshälfte am 1. Dezember 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Marie-Luise Wieden, geb. Haupt, Kassel, b) Lackierermeister Ewald Wieden, Kassel, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 16. 12. 1959 **Amtsgericht**

3916

2 K 11/59: Das im Grundbuch von Schwalbach/Ts., Band 18, Blatt 714, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Schwalbach Ts., Flur Nr. 41, Flurstück 215, Lieg.-B. 53, Ackerland, Obstbau, An der Mühl, 9.16 Ar, soll am Donnerstag, den 25. Februar 1960, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kraftfahrer Johann Elzenheimer in Frankfurt M.-Unterliederbach, b) Witwe Maria Anna Elzenheimer geb. Gottschalk, Schwalbach Ts., c) Autoelektriker August Elzenheimer, Schwalbach Ts., zu a, b, c, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 11. 12. 1959 **Amtsgericht**

3917 **Beschluß**

7 K 29/59: Die im Grundbuch von Wattenheim, Band X, Blatt 627, Band X, Blatt Nr. 626, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wattenheim,

lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstr. 11 — 12,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 98, Acker, die Wattenheimer Briebel — 19,71 Ar, sollen Mittwoch, den 10. Februar 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Wolf in Wattenheim zu 1/2 und Georg Philipp Wolf in Wattenheim und Robert Edwin Wolf in Lampertheim in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 11. 12. 1959 **Amtsgericht**

3918 **Beschluß**

7 K 31/59: Das im Grundbuch von Biblis, Band 55, Blatt 3302, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur I, Flurstück 347, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 70 = 9,56 Ar, soll am Mittwoch, den 17. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Maria Lutzi geb. Seibert, Ehefrau des Friedrich Lutzi in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 11. 12. 1959 **Amtsgericht**

3919

Beschluß

3 K 8/59: Die im Grundbuch von Villmar, Band 24, Blatt 904 und Band 39, Blatt 1435, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Villmar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 23, Lieg.-B. Nr. 1005, Acker auf dem Engelsberg, 3. Gewann, 7,51 Ar;

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 192, Lieg.-B. 1777, Garten Breitenweg, 2,00 Ar, sollen am 24. Februar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Sept. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, in Blatt 904: Zimmermann Josef Philipp Klersy und Maria, geb. Schmidt in Villmar, in Blatt 1435: Zimmermann Josef Philipp Klersy, Villmar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250,— und 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 11. 12. 1959 **Amtsgericht**

3920

3 K 22/59: Die auf den Namen des Karl Kinzenbach jr., Münchholzhausen, eingetragenen Anteile an den im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 33, Blatt 1209, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Flur 12, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, an der Kirch = 3,35 Ar (Wert 12 000,— DM),

Nr. 2, Flur 12, Flurstück 60, desgl. daselbst = 0,29 Ar (Wert 12 000,— DM),

Nr. 3, Flur 5, Flurstück 68, Grünland, Hof und Gebäudefläche, im hinteren Falter = 6,04 Ar (Wert 1800,— DM), sollen am 3. Februar 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, 2 a) Hauptfeldwebel Karl Kinzenbach jr. aus Münchholzhausen, b) Emmi Kinzenbach, daselbst, c) Heinz Kinzenbach, daselbst, zu 2 a) bis c): mit zu je 1/3 Anteil.

Beschluß: Der Wert der ganzen Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der mitgeteilten ortsgerichtlichen Schätzung gegenüber allen Beteiligten auf oben angegebene Beträge festgesetzt.

Zusatz: Das Verfahren wird betrieben von Frau Emmi Serbser, geb. Kinzenbach, Münchholzhausen, wegen eines persönlichen Anspruchs auf 825,50 DM nebst Kosten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 12. 1959

Amtsgericht

Andere Behörden und Körpersdhaften

3921

Aufgebot von Sparkassenbüchern: Hauptstelle Friedberg: Sp. 54 433 Martha Schaum, Friedberg. **Hauptzweigstelle Butzbach:** Sp. 32 171 Karl Trinkhaus, Butzbach. **Hauptzweigstelle Bad Nauheim:** Sp. 13 384 Magda Ketzmann, Bad Nauheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern: Hauptstelle Friedberg: Sp. 35 653 Christian Rohrbach, Friedberg. **Hauptzweigstelle Butzbach:** Sp. 39 471 Elisabeth Wieland, Maibach. Die vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hessen), 15. 12. 1959 **Kreissparkasse Friedberg (Hessen)**

3922

Aufforderung: Frau Anna Breitenbach, Fulda, Leipziger Straße 35, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 3839, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Fulda, 15. 12. 1959

Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda

3923

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. Dezember 1959 ist das Sparkassenbuch Nr. 40 071, lautend auf den Namen Bernhard Kins, Bad Homburg v. d. H., Waisenhausstraße 4, für kraftlos erklärt worden.

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

3824

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 3. Dezember 1959 ist das Sparkassenbuch Nr. 333 262, lautend auf den Namen Georg Blaesch, Köppern/Ts., Wilhelmstraße 5, für kraftlos erklärt worden.

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

3925

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. 12. 1959 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 8462 lautend auf Frau Therese Ditzel, Fulda, Blücherstraße 6. 2. Sparkassenbuch Nr. 22 796 lautend auf Maria Mans, Fulda, Wiesenmühle.

Fulda, 15. 12. 1959

Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda
Der Vorstand

3926 **Öffentliche Ausschreibung**

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen Straßenbauarbeiten auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3206 im Kreis Fulda im öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Es handelt sich dabei um:

Ausbau und Verlegung sowie Kurvenbegradigung bei Mittelkalbach im Zuge der L.I.O. Nr. 3206 zwischen Neuhof und Oberkalbach, km 3,390 – 3,935 = 545 m — Ausbau nach RQ 10,5 —
3850 cbm Erdarbeiten im Auf- und Abtrag,
3700 qm frostsicherer Unterbau (Schotterunterbau 35/85),
3700 qm Streumakadam-Unterschicht nach den TV bit 2/56 und
3800 qm Asphaltbetonteppich 0/12 nach den TV bit 5/57
einschl. Ausführung der Nebenanlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Straßenbauarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Telefon 4865, spätestens bis zum 31. 12. 1959 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749.

Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen in der Zeit vom 18. 12. bis 31. 12. 1959 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgegeben.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 5. 1. 1960, um 10.00 Uhr statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. **Verlag:** Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. **Druck:** Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Ellsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß:** jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. **Auflage: 9800. Umfang:** 32 Seiten.

3927

FRANKFURT (MAIN). Die Erneuerungsarbeiten der Fahrbahndecke im Bereich der Sm Idstein (Ts.) von km 104,2+0—km 104,8+30 auf der Ostseite der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M.) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es sind zu leisten:

Aufbruch und Zerkleinerung desselben im Steinbrecher zur Wiederverwendung als Frostschutz von:

4800 m² Betondecke, 22 cm dick, 7,50 m breit

900 m² Betonleitstreifen, 20 cm dick, beiderseits

4100 m³ Kofferbettaushub

3400 m³ Frostschutzeinbau (Lieferung 1600 m³) mit Ausführung der erforderlichen Entwässerungsarbeiten.

Herstellung von:

4800 m² Schwarzdecke, 4 cm Asphaltfeinbeton auf 8 cm Binder, 18 cm Bitumen-Splitttragschicht

900 m² Leitstreifen, 30 cm dick, 0,75 m breit.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang April 1960.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. 1. 1960 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 26. 1. 1960 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 525, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 23. Februar 1960. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

HENSCHEL

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER
von 4—20 t
Generalvertretung: THOMAS & CO.
Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 225 F.: 4 78 51—3

Zu einer modernen Baustelle gehören neuzeitliche Kompressoren und Druckluftwerkzeuge von

FMA POKORNY FRANKFURT/M. Tel. 770401

Adolf Selzer

● Zentralheizung
● Sanitäre Installationen

Stammhaus
Bleichenbach (Oberh.)
Tel.: Stockheim 258

Hanau/Main
Akademiestraße 35a
Tel.: Hanau 2991

Spanner **Hauswasserzähler**
Woltmannwasserzähler

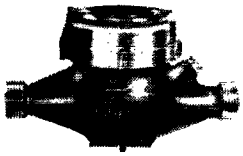

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

Oxalid
LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE
Lichtpauspapiere
Technische Papiere
F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43
Telefon • 62041

Chemieprodukte GmbH Leverkusen-Rheindorf, Ruf Nr. 61371
BFZ-TOK-Band als Dichtung im Kanalbau
Auskunft und Beratung erteilt:
Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/M., Niederräder Landstr. 42, Tel. 672181

Helmut Wilken Ing.
Kanalbau • Kanalreinigung • Grubenentleerung • Baggerarbeiten
Frankfurt/M. • Bergerstraße 287 • Telefon 45067

EUGEN TOUSSAINT
FRANKFURT/M.-SÜD, GUTZKOWSTRASSE 27, · TELEFON 64408
Wassertechnische Beratung — Ing.-Büro
Chem. Wasseraufbereitung für: Wasserwerke, Gemeinden, Industrie und Gewerbe
Generalvertretung der FA. KARL KLEIN & SOHN, MANNHEIM

Karl Dierkes
Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl
Wiesbaden, Mainzer Straße 23

PAUL GELDMACHER
FRANKFURT (MAIN)
FARBEN-WERK
KLINKER-VERTRIEB
ETERNIT-VERTRIEB
BAUSTOFFE

BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN
Telefon 3584
● Straßenbau-Bindemittel
● „KORROSIT"-Bautenschutzmittel
● K-B- UND H-K-B-ZUSATZ
Spezial-Bitumen-Emulsionen für Estriche

DRÖLL & SCHEUERMANN Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056
Immobilien Vermietungen Aufbau-Organisation
Hypotheken Beteiligungen Geschäftsverkäufe

Bitte bis 30. 12. 1959 schriftlich bestellen!

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1959

Stückpreis 3,60 DM zuzüglich Versandkosten

Auch Einbanddecken für zurückliegende Jahrgänge des Staats-Anzeiger können zum Stückpreis von 3,80 DM und Versandkosten geliefert werden, wenn Bestellung (schriftlich) bis 30.12.1959 erfolgt. (Die Einbanddecken für zurückliegende Jahrgänge werden ohne Jahreszahl geliefert, die beim Binden nachgeprägt werden kann.)

Versand ab Mitte Januar 1960. *(Sofern Bestellungen bereits vorliegen, bitten wir von Wiederholungen und Erinnerungen abzusehen, um Doppellieferungen zu vermeiden).*

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Man trinkt **Hassia-Sprudel** *Bad Vilbel*

den natürlichen Quell Ihres Wohlbefindens

Fleisch- und Wurstwaren
auch als Konserven liefert:
Wieland & Söhne
Großschlächterei und Wurstfabrik
Frankfurt/Main, Petterweilstraße 4 Telefon 41824

Müssen Sie diät leben ???
Reformhaus-Nahrung
ist nicht teurer, wenn von
Hoffmanns-Reform-Etage
Honig- u. Reformwaren-Großhandel
Ein Beispiel: 10-Pfd.-Eimer Gebirgsblütenhonig DM 23,50
Frankfurt/Main, Taunusstraße 36 (Sta) · Ruf 33 69 64
Fordern Sie kostenlos die Waerlandbroschüre „Wie b'eibe ich gesund und leistungsfähig?"

Linnenkohl
DUROMA-KAFFEE
Diäsfreundlich
A. H. LINNENKOHL
Stammhaus Wiesbaden · Ellenbogengasse 15

Milch • Butter • Käse
Eier - Speiseöl - Fette
liefert prompt und günstig
MOLKEREI JAK. BERZ
Bad Schwalbach
Telefon 468 u. 336
WMG - BERZ - KG
Wiesbaden, Dotzheimer Straße 150
Telefon 43657

Joh. Holzhauer
liefert aus eigener Herstellung in besten Qualitäten und in allen Packungen
Sauerkraut
Weinkraut
Gurkenkonserven
Rote Rüben
Fleischsalat
Mayonnaise
Marinaden
Tafelsenf
Johs. Holzhauer, Konservenfabrik, Frankfurt/M.-Niederrad
Telefon-Nr. 67 11 47 – 48 – 49

Rudolf Sommer K.G.
Haus- und Küchengeräte-Großhandel
Großküchengeräte
Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 250/54 — Telefon: 33 61 09, 33 33 98

krusti Glocken Brot
das kleine Brot für den kleinen Bedarf

OEL-BECHT
SPEISEOEL-GROSSVERTRIEB
Ffm.-Heddernheim Dillenburger Str. 23/25
Telefon 521426 u. 525703

WERNER KOHN
vorm. Schulz-Röttcher & Co.
Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf, Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.
Werksvertretung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren
FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 – 37 · TEL. SAMMEL-NR. 28444
Lagereinfahrt und Parkplätze an der Rückfront, Albusstraße 26–32.

SONDERDRUCKE

mit den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Erlassen sind wie folgt erschienen

Sonderdruck 33/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

*

Sonderdruck 41/59

mit den Erlassen:

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen

Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

Sonderdruck 43 A/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien für Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

*

Sonderdruck 43 B/59

mit dem Erlaß:

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

Stückpreis DM —,50, bei Postversand DM —,60

*

Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an *Staats-Anzeiger Wiesbaden*, Herrnmühlgasse 11 A, *Schließfach 109* oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, *Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm., Münchener Straße 54* (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung n u r bei Bezug von 5 und mehr Stücken. K e i n Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

A. W. BECKER & SÖHNE K. G.
Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden. Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an.

Seit über 100 Jah. RDF in Frankfurt
Gardinen, Dekorationsstoffe, Teppiche
von
Rudolf Düll
Frankfurt a. M., Kaiserstr. 47, Tel. 332326

Foto Haas
FRANKFURT AM MAIN
STEINWEG 12 · TEL. 21187
das bekannte Haus für:
FOTO · KINO
RÖNTGEN · PROJEKTION

Landkarten **Reiseführer**
Atlanten **Globen**
R. EISENSCHMIDT G.m.b.H. FRANKFURT a. Main
Vertriebsstelle für amtliche Kartenwerke
Schwanthaler Straße 59 *Telefon 689231*

Akademische Buchhandlung I. Wötzel
Frankfurt/Main S 10, Paul-Ehrlich-Straße 26, Telefon 61657
Fachbuchhandlung für Medizin
Naturwissenschaften, Grenzgebiete
Bewährter Lieferant, subtiler Berater
für Bibliotheksausstattungen und in Anschaffungsfragen
Erbitten Sie unsere Angebote!

50 JAHRE QUALITÄT
Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33

PHYWE AG · Göttingen
Lehrmittel und Schulmobiliar
für den naturwissenschaftlichen Unterricht
Vertretung für Südhessen: **H. Ludwig - E. Busch**
Offenbach/M., Frankfurter Str. 31, Telefon 83297

Rolf Kerst
JURISTISCHE FACHBUCHHANDLUNG
Frankfurt/M., Klingerstr. 23 (am Gericht), **Tel. 26870**
Lieferung erfolgt portofrei und auch zur Ansicht

E. KRANZ Fachgeschäft für Schulwandtafeln
Frankfurt/M., Raimundstr. 1, Tel. 525863
Instandsetzung von Schulwandtafeln an Ort und Stelle mit 5 Jahren Garantie. Preis pro qm DM 12,-, Liniatur pro lfd. Meter DM 0,30
Über 100 Jahre Kranz-Tafeln
Die Erfahrung von drei Generationen und moderne Techniken Höchstleistung mit Garantie

OTTO SCHWARK, Frankfurt/M.
Börsenstraße 17 · Fernruf 24065
Reparatur und Reinigung
von Orient- und deutschen Teppichen
Kostenlose Beratung

KTG
KLIMATECHNISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT/MAIN
Orber Str. 19, Tel. 85494 u. 881864
Lufttechnische und Klimaanlagen, Klimageräte, Prüfräume etc.

HAUS DER OELHEIZUNGEN
H. R. Oberländer
Ölfeuerungsanlagen für: Zentral- u. Etagenheizungen, Kachel- u. Warmluftöfen
Lieferung von: **SOMY**-Ölöfen mit der blauen Flamme
Frankfurt/Main, Baseler Str. 35-37 **Ruf: 334074**
nach Geschäftsschluß: **313272**